

Alte Drucke

**Formular || Allerley Gewaldten/ Tuto=||rien/ Curatorien/
Actorien/ so im Hochlöb=||lichen Keyserlichen
Cammergericht eyngebracht: Jetzt || aber**

Cisnerus, Nikolaus

Mainz, 1595

VD16 ZV 27221

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-149691

Formular

Allerley Gewaldten / Lito-
rien / Curatorien / Accorien / so im Hochlöb-
lichen Kayserslichen Cammergericht eyngebracht: Jetzt
aber mit sonderm fleiß vnd ordentlich zu-
sammen getragen.

Durch

Dem Ehrenvesten vnd Hochgelehrten Herrn
Nicolaum Ciferum, beyder Rechten Doctorn / Vnd
wenlandt des Kayserslichen Cammerge-
richts Assessorn / ic.



Darauf alle Procuratoren / Notarien / vnd andere / so
in gerichtlichen Sachen beywohnen / zu erschen haben / was für Sub-
stantial Clausul zu einem jeden Gewalbt gehörig vnd nothwendig / zu
abschneidung vnnötiger Disputationen / welche insol-
chen Fällen fürlauffen möchten.



Vormals nie der gestalt in Druck außgangen.



Bedruckt in der Churfürstl. State Meyntz /
durch Heinrich Breem / Im Jahr

M. D. XCV.

Einladung zum Fest

Wir laden Sie herzlich ein zu dem Fest
am Sonntag den 10. Juni 1900
um 12 Uhr Mittags
im Saal des Rathhauses

zu dem Fest
am Sonntag den 10. Juni 1900
um 12 Uhr Mittags
im Saal des Rathhauses



Wir laden Sie herzlich ein zu dem Fest
am Sonntag den 10. Juni 1900
um 12 Uhr Mittags
im Saal des Rathhauses



Wir laden Sie herzlich ein zu dem Fest



Wir laden Sie herzlich ein zu dem Fest
am Sonntag den 10. Juni 1900
um 12 Uhr Mittags
im Saal des Rathhauses

W. D. X. V.

Bericht des Druckers an den Leser.



Gedacht vnnnd dieweil der
Gewält halben allerley Nichtnötige
disputationes erweckt / vnd mouiert/
dadurch die Proceß offtermals ver-
züglich auffgehalten / Damit dann
jederman wissens haben möchte / wel-
che substantial Clausul zu ein jeden
Gewalt nothwendig / ist auff der
Reichs versammlung zu Speyer An-
no 1570. Herrn Cammer Richtern vnnnd Ben-
sitzern mandirt
vnnnd befohlen worden / etliche Formular zu machen / darnach
man sich in fertigung der Gewalt zuverhalten hette.

Wiewol nun damals durch die darzu deputirten Assesso-
res etliche gemeine form der Gewalt / Tutorien vnnnd Curato-
rien seyn gestellt worden / die dann auch in diesem Formular be-
griffen / So seindt sie doch zu ende desselbigen Abschiedts damals
nicht gedruckt worden / ohnangesehen / daß / als wann es gesche-
hen / in dem 8. Als der Gewalt / 11. gemeltes Reichs Abschiedts
vermeldet worden / Aber hernach mit des Cammergerichts Ben-
vnnnd Endvrrtheil in Druck kommen / darinnen sie in dreyen blät-
tern begriffen.

Vnnnd ob wol solche Formen mutatis mutandis, nach ge-
stalt der Sachen / vnnnd gelegenheit der Personen / zu allerley Ge-
walten / Tutorien vnnnd Curatorien gnugsam seyn möchten /
So seyn doch viel / die bißher mancherley Formular der Ge-
walten hohen Potentaten / Churfürsten / Fürstmeßigen / Prela-
ten / Grafen / Herrn / Stätt / Flecken / Dörffern / Gemeinden /
Gerichten / Collegia / Geistlichen vnnnd Weltlichen Zünfften / 11.
deren vom Adel vnnnd anderen Priuat Personen / desgleichen
vielerley Formen der Tutorien vnnnd Curatorien / Item Acto-
rien / welche nach geschaffenheit der Fäll vnnnd anderer Umb-
ständen / besondere solenniteten vnnnd engenschafften erfordern /
zusammen gelesen vnnnd gebracht / auch hin vnnnd wider abge-

Vorred.

geschrieben / vñnd zum theil in den gemeinen Formular Büchern
gedruckt worden.

Derwegen als ein fürnemer Rechtsgelehrter mir ein For-
mular / nach dem ich ohn das bey ihm zu thun / hievor gezeigt/
darinn allerley Gewalt / Tutorien / Curatorien / vñd Actorien/
vom höchsten biß zum niedrigsten / Formen mit allem fleiß / weil
er zu solchem Werck vor etlich Jahren durch den Herrn Cam-
merichter neben andern / Deputirt / zusammen gezogen / vñnd
ordentlich abschreiben lassen: Hab ich bey ihme fleißig angehal-
ten vñd gebetten / er mir dasselbig zu drucken vñd er geben wölle/
mit vermeldung / daß sie in dem gemeinen Formular bißher so
zum theil in Druck außgangen / zum theil hin vñnd wider abge-
schrieben worden / nicht so vollkommenlich bey einander als dies-
ses / so ich bey ihm gesehen / auch fürnemlich etliche besondere säll-
so hierinnen begriffen / in den jenigen nicht zu finden / darauß
mir das sein gutwillig zugestelt / vñd es dafür gehalten / daß sol-
ches gedächtem Speyerischen Reichs Abschiedt nicht vngemein
auch dadurch viel Streit vñd Auffzüge / auch mühe vñd Arbeit
im abschreiben vorkommen vñd verhüten werden möchte / Vñd
wo schon etliche für oberflüssig / solches niemandt verdriesslich o-
der nachtheilig / sondern ein jeden frey stünde / diß neuw Formu-
lar zu kauffen / zu lesen / vñd sich dessen zugebrauchen oder nicht.

Welches ich dem gutwilligen Leser / so diß Werck / meines
verhoffens / in keinem argen auffnehmen vñd tadlen wirdt/
dienstlich vñd freundlich zuberichten nicht hab wöllen vñd erlaß-
sen: Zu gleich den günstigen Leser bittend / er wölle diese meine
Arbeit / so vielen zum besten geschehen / vor gut haben / vñnd
ihme deren zu seinem nutzen vñd vorthail gebrauchen.

Hiermit Gott befohlen. Datum Meyns/
am letzten Februarij/
Anno 1584.

Copia

Copia des Gemeinen Ge-
walts Römischer Keyf. Mayt. in Sachen
die N. D. Landt betreffend/

Contra

Herrn C. H. pro interesse, vnd Vogt / vnnnd
Gericht zu N. Principaln.



M R H. von Gottes Gna-
den / Römischer König zu allen ze-
iten Mehrer des Reichs in Germa-
nien / re. bekennen / vnnnd thun kundt
öffentlich mit diesem Brieff / daß wir
den Ehrsamten / Gelehrten / vnseren
Getreuwten lieben Doctor N. D. in
sachen vnd handeln / so wir je zu zeis-
ten von vnser N. D. Landt wegeh an
dem Keyserlichen Cammergericht

zuthun haben / in der besten form vnd gestalt / so sich in Recht
vnd Gewonheit des Keyserl. Cammergerichts zugehört / zu
vnserm vollmächtigen Anwaldt vñ Gewalthaber gesetzt vnd
verordnet / auch alles das jenig / so er bis her in desselbigen vns-
fers Hauses N. sachen / vnd desselben interesse, Recht vnd Ge-
rechtigkeit auff vnsern befehl an demselbigen Keyf. Cammer-
gericht gehandelt / in der besten form ratificiret vnnnd bekräfti-
tiger haben / Setzen vnd verordnen auch hiemit in krafft dies-
ses Brieffs / denselben Doctor N. D. zu solchem vnserm Voll-
mächtigen Anwaldt vnd Gewalthaber / Also / daß derselb in
allen vnd jeglichen vnsern Sachen / so wir je zu zeiten von viel-
gedachter vnserer N. D. Landt wegen / am Keyf. Cammerge-
richt zu handeln haben / oder daß wir oder vnser Amptleut
vnd Vnderthanen je zu zeiten wider vnser Haus N. freiheit /
damit wir von allen des H. Reichs Gerichts zwang exempt /
vnd des von vnsern Vordern hero bis auff vns / in offenbah-
rem brauch seyn / von jemandt / wer der oder die seyn / an dem-
selben Keyf. Cammergericht anklagt vnd fürgefördert wär-
den / Inhalt solcher vnser Haus N. freyheit / wider solch
vermeint anklagen / Rechtlich zu excipirn / vnser notturst für-
zuwenden / vnnnd gemeinlich vnnnd sonderlich alles anders zu
handeln / zu thun vnnnd zu lassen / das sich gebürt / Auch einen
oder mehr Aßter Anwölde zu setzen vnnnd zu wider ruffen / so

*Persona Prä-
curatoris.*

N. 30. i. i. i.

*Officium Prä-
curatoris.*

A iij

offt

Formular Buch.

*Promissio de
rato, et inde-
mnitate.*

*Befräfti-
gung.*

offt ihn noth bedünckt / für gefehrde / vnnnd sonst einem jeden
ziemblichen mit Recht auffgelegtem Eydt in vnser Seel zu
schweren / Kosten vnnnd Schäden von vnser wegen einzule-
gen / die zu taxieren begeren / vnnnd mit dem Eydt zu behalo-
ten / Position vnd Articul zu vbergeben / vnnnd in Recht zu le-
gen / vnnnd des Gegentheils Position vnnnd Articul zu verant-
worten / oder darwider zu excipieren / vnnnd alles anders zu
handeln / das vnser nothturfst erfordert. Wir gereden vnnnd
versprechen auch bey vnsern Königlichem worten / dem allen
vnd jeden getrewlich / wie recht ist / nachzukommen / das alles
genem / steht vnd fest / auch vnsern Anwaldt vnnnd sein nachge-
setzte Aßter Anwâlde von aller Beschwerung des Rechten /
Satisfaction, Iudicio listi, vnnnd Iudicatum solui, zu vertreten /
vnd schadlos zu halten / bey Pfandthaffter verbindung aller
vnser Haab vnnnd Güter. Ob auch vnser Anwaldt oder seine
Substituirtten mehr gewalts / dann hierinnen begriffen ist /
nothturfstig weren / oder würden / Denselben allen / wie voll-
kommen der seyn sol / vnnnd mit Recht nach ordnung des Cam-
mergerichts / erkendt werden mag / Wollen wir ihnen auch
gegeben haben / alles ehrbarlich vnd ohngefährlich. Mit ver-
kundt diß Brieffs / mit vnserm fürgedruckten Secret verfer-
tiget. Geben zu A. den xiiij. Tag Februarij / Anno Domini
M. D. XLIX.

Copia gemeinen Gewalts in namen der Röm.

Keyf. Mayt. als Erzhertogen zu A. auff

Doct. D. H. gestellt /

In Sachen.

Röm. Keyf. Mayt. Pro interesse, vnnnd weilande

E. J. Landrichters / auch R. X. des Landgerichts in

Obern vnd Nidern B. verordneten Fiscals / Prin-
cipal Appellaten /

Contra

T. angemastten Appellanten.

WIR H. von Gottes Gnaden erwehlter Röm. Keyf.
ser / zu allen zeiten Mehrer des Reichs / 2c. Entbieten
den Edlen / vnsern vnd des Reichs lieben Getreuwem
H. Grafen zu A. Herrn zu D. vnserm Keyf. Cammer Rich-
tern zu Speyer / auch allen andern / so dieser vnser Gewalts
brieff fürkompt / oder gelesen wirdt / vnser gnad vnnnd alles
guts / Vnd geben euch zuerkennen / Nachdem wir zu erhaltung
vnser

vnseres Haus O. Freyheiten / auch desselben Recht vnnnd Ge-
rechtigkeiten / vnnnd in andere weg etliche Rechts Sachen an
berührtem vnserm Keyf. Cammergericht anhängig haben/
Das wir demnach zu Rechtlicher Aufführung derselben vnd
aller andern / auch zu vollnführung der künfftigen Handlun-
gen vnnnd Sachen/dem Ehrfamen / Gelehrten vnserm lieben
Getrewen D. E. S. vnsern vollmächtigen Gewalt vnd macht
gegeben habē / Thun das auch wissentlich in krafft diß brieffs/
Nemblich / Das er sich von vnser wegen als Kläger / oder
auch Antwörter / im Rechten eynlassen / die Klage gerichtlich
fürbringen / auch des Gegentheils Klage anhören vnnnd ver-
antworten / den Krieg Rechtens befestigen / den Eydt für ge-
sehrde / vnd andere ziemliche Eydt / die ihme von Rechts we-
gen aufserlegt werden / in vnser Seel zu schweren / Positio-
nes, auch Beweis vnnnd alle andere Articul Gerichtlich vber-
geben / vnd alles anders / was vnser nothturfst ist / oder er-
beischet / fürzubringen / vnd Bey vnd Endvrrtheil anruffen/
bitten / dieselbigen vernemen vnnnd anhören / auch alles an-
ders thun vnnnd lassen sol vnnnd mag / das vnser nothturfst er-
fordert / vnnnd wir (ob wir eygener Person entgegen weren) *Clausula sub
iuramentis.*
thun sollen / oder möchten. Er mag auch einen oder mehr
Affer Anwölde nach ihme setzen vnd constituiren / dieselbigen
seines gefallens widerrufen / so oft ihn das noth bedünckt.
Vnd ober eines mehrern Gewalts / dann hierinn begriffen
ist / notturfstig were / oder würde / denselben wollen wir im
der besten form / wie sich das gemeinem Rechten nach zuthun
gebürt / gänglich vnd vollkommenlich vbergeben haben / aller
massen / als ob das alles / vnd jedes insonders / mit außgedruck-
ten worten hierinn begriffen were. Was auch er oder seine
Affer Anwölde in solchen vnseren Sachen fürnemmen oder
handeln / das alles / vnd jedes insonders / ist vnser befelch / will
vnnnd meinung. Gereden vnnnd versprechen auch darauff bey
vnsern Keyserlichen worten / solches alles vnd jedes besonder /
war / fest / vnnnd steht zu halten / dar wider nicht zu thun noch
zu handeln / vnd sie auch ihrer Handlung Anwaldtschafft hal-
ben vor aller beschwerung des Rechtens zuvertreten / vnnnd
schadlos zu halten / alles ohn gefehde. Mit vrkunde
diß Brieffs / Geben in vnser Statt A. den A. tag /
des A. Monats / Anno / 1c.

Copia

Formular Buch.

Copia mandati Constitutionis generalis Herrn J.

J. Fürstlicher Durchl. zu N. Landt Richter in
obern vnd nidern B.

In Sachen.

Q. pro interesse vnd E. J. & Confortes
Appellanten/ Contra T.

Ich J. J. Fürstlicher Durchl. Erzherzogs H. zu O. u.
meines gnedigsten Herren Racht vnd Frey Land Richt-
ter in Oberrn vnd Nidern B. auff Leutkircher Hays
de/bekenne öffentlich vnd thue kundt allermenniglich mit dies-
sem Brieff/Nach dem ich verschiener Jaren dem Ehrenvesten
vnd hochgelehrten Herrn E. H. der Rechten Doctor/re. in al-
len vnd jeden Sachen vnd Handlungen / so von dem freyen
Keyserlichen Landtgericht durch vermeint Appellation/auch
Citation / vnd in ander weg meiner halb angemeldet hochlöb-
lich Keyserlich Cammergericht kommen vnd gewachsen/
auch noch an demselbigen auff des hochlöblichen Haus Oester-
reichs Exemption vñ freyheit des streits der appellation halb/
auch sonst in andere weg Rechtlich vnerörtet schweben vnd
hängen seyn / meinen ganz vollkommenen gewalt vnd macht
schriftlich vnder meinem Insiegel zugestellt vnd vbergeben
hab / wie er dann auch an solchem Keyserlichen Cammerger-
richt in allen Sachen / wo von nöten / inkommen / auch für-
gnugsam angenommen vnd erkandt worden / Darauff ich
mich auch referirende / Diweil aber kurz verrückter zeit ob-
berührter Herr Doctor J. mit todt auß dieser zeit verschie-
den / vnd deshalb mir gebüren / einen andern Gewalthabern
in allen meinen Rechthängigen sachen an vielgemeltem Cam-
mergericht schwebenden / zu constituiren vnd zu setzen / Dem-
nach mit freyem guten willen / auch wolbedachtem muth / so
constituiren vnd ordne ich den Ehrenvesten vnd Hochgelehrt-
ten Herrn A. N. der Rechten Doctor / wolermeltes Keyser-
lich. Cammergerichts Advocat vnd Procurator / zu meinem
vollmächtigen Anwaldt vnd Gewalthaber / Vnd ratificire
vnd bekräftige erslich alles das jenig / was weilandt der H.
selig in allen meine anhängigen Rechtshandlungen des streits
der Appellation vnd alles anders berührend / Rechtlichen ge-
handelt / vnd von meiner wegen Schriftlich vnd Mündlich
fürbracht / wie mir solches alles von rechts wegen zu thun ge-
büret / vnd Cammergerichts Ordnung nach zu thun schuldig
bin / hiemit in krafft dis Brieffs / Setze vnd ordne auch in
der

der aller höchsten vnd besten form Rechtens/wie ich das nach
Ordnung derselben/vnnd sonderlich des gebrauchhs hoher-
meltes Keyserlichen Cammergerichts zum kräftigsten thun
soll vnnd mag/ oberhandter Herr Doctor A. R. in allen vnnd
jeden jetzigen vnd künfftigen sachen vnd handlungen/ wie die
im standt Rechtens am Cammergericht anhängig seindt/vnd
hinsüro an solchem Cammergericht wachssen vnnd kommen
möchten/keine aufgenommen/ so viel die mich berührende/vnd
antreffen werden/ von meiner wegen für zu Procedieren/
vnd an meine stat vorgeübte handlung zu confirmiren/in den
neuen angehenden Sachen/vnnd sonderlich auff die Jüngst
an solchem Keyserlichen Cammergericht auff vermeindt an-
ruffen des Wolgebornen Herrn E. Grafen zu O. an mich
ausgangen Citation/vmb vnnd von wegen/das ich im Herrn
Grafen auff anruffen D. C. Iud zu O. Wirrib/ für das Key-
serlich Landgericht allhie zu C. gehalten/ citirt hab/ zu er-
scheinen/alle vnd jede gebürliche nothdürfftige Proceß zu bit-
ten/vnd darauff meine gebürliche klagen vnnd petitiones eyn-
zugeben/2c.

Was hernach solt folgen/ist dem vorigen gleich.

Vnd des zu wahren vnnd festem Erkundt/ so hab ich Landts-
richter zu bekräftigung alles/ so obgeschrieben/ mein eigen
Insiegel hierunden auffgedruckt/ Beschehen den/ 2c. Anno
Nach Christi vr. s. rs lieben Herrn Geburt/2c.

COPIA MANDATI CONSTIT V-
tionis generalis.

Des Hochwürdigsten Fürsten vnnd Herrn/
Herrn S. Erzbischoffs vnd Churfürsten zu D/2c.

Contra

R. O. Beklagte.

WIR J. von Gottes Gnaden/ des heiligen Stuels zu
O. Erzbischoff/2c. bekennen vnd thun kundt öffentlich
mit diesem Brieff. Als der Ehrsam vnd hochgelehrte
vnsrer lieber Getreuer R. D. der Rechten Doctor/ erwann
des Keyserl. Cammergerichts Aduocat vñ Procurator/ der vnsrer
vnd vnsers Erztzifts Procurator vnnd Anwaldt in vnsrer
Rechtlichen Handeln vnnd Sachen/ die wir an gemeldtem
Keyserlichen Cammergericht bis her gehabt/ vnnd noch ha-
ben

B

ben

Formular Buch.

ben/gewesen/verschiener zeit von demselben seinem standt ab-
getreten/ vnnnd vns seinen Dienst der wegen abgeschrieben
vnd auffgekündt hat/ vnd dann wir auß ehehafften vrsachen/
auch andern vnser Erztziffis obligenden/ wie meniglich
bewußt/ vnserer Rechtlichen Sachen nicht Persönlich auß-
warten können / Derhalben vnser vnnnd vnser Erztziffis
nohtturfft erfordert/ vns mit einem andern Procurator ge-
faßt zu machen / daß derhalben wir den Ehrsamem vnnnd
hochgelehrten N. N. der Rechten Doctorn / vnnnd er-
meltes Keyserlichen Cammergerichts Aduocaten vnnnd Pro-
curatorn zu vnserm vnd vnser Erztziffis Rechten Anwalt
vnnnd Procurator bestellt vnnnd auffgenommen haben. Vnnnd
thun das wissentlich/ in krafft diß Brieffs/ Geben vnnnd be-
fehlen ihme in der aller besten / bestendigsten vnnnd kräfti-
gsten form/als wir das nach ordnung der Recht/ vnd son-
derlich dem brauch vnnnd herkommen vorgemeldtes Cam-
mergerichts / im Rechten zum kräftigsten immer thun sol-
len/ können oder mögen/ vnser vollkommen Macht vnnnd Ge-
walt abwesenden als gegenwertigen in krafft dieses Brieffs
in allen vnnnd jeglichen dieser zeit in Recht anhängigen vnnnd
andern vnsern vnnnd vnser Erztziffis sachen/so sich hernach-
mals schriftlich oder mündtlich zutragen mögen/ wie/ vnnnd
warumb die seyen/ vnnnd namen haben werden/ die wir auch
hierinn vorauß gedruckt/ bestimpt vnnnd benendt haben wol-
len/ vorgedacht Cammergericht zu allen vnnnd jeden Termi-
nen zu erscheinen/ vnser vnnnd vnser Erztziffis nohtturfft/
Flags/ gegenflags/ Antworts/ Exceptions, dilations, replies,
Duplics, Triplics, vnnnd aller andern form vnnnd weiß/ wie
sich ein jedes nach seiner Ordnung vnd nohtturfft gebürt/
fürzutragen / den Krieg zu befestigen / den Eydt für ge-
fehrde/ mit allen seinen Puncten/ Clausulen vnnnd Articulen
darunder begriffen / vnnnd sonst alle andere ziembliche/ mit
Recht erkandte Eyde in vnser Seel vnnnd Gewissen zu
schweren/ Position vnd Articul eynzulegen/ dieselbige bey
Eyde zu offeriren/ darüber zu antworten begeren / Auch
auff der Gegentheil Position vnnnd Articul / ob einig eynge-
legt/ vnd/ wie gebürlich/ offerirt würden/ bey gleichem Ey-
de zu antworten/ Bewerbung zu thun/ Zeugen zu stellen vnnnd
hören zu lassen/ Instrument/ Brieff vnnnd andere nohtturfftige
bewehrung eynzubringen / vnnnd gleichermaß von dem
Gegentheil zu geschehen/ zu sehen vnnnd hören / vnnnd wider
solches/so von vnserm Gegentheil eynbracht wirdt/ zu exci-
piren/ gegen/ nach vnnnd beschluß reden / auch Rechtsatz zu
thun/

thun/ Bey vnd Endurtheil zubegeren vnd zuhören/ vmb ge-
bürlich execution zu bitten/ vnd anzuhalten/ die Wolthat des
Rechten/ Beneficium restitutionis in integrum, vnd sonst alle
andere beneficia iuris zuerwerben/ Kosten vnd schaden zu ta-
rieren/ bitten/ die Tax mit dem Eyde zuerhalten. Desglei-
chen auch einen oder mehr Anwald zu vnter setzen/ gewaltig
zumachen/ der selben macht vnd gewalt/ so oft noth/ zu wi-
derruffen/ vnd wider auff sich zu nemen/ vnd sonst gemeinlich
alles vnd jedes zu thun/ handeln vnd vorzunehmen/ das sich
nach gestalt vnd gewonheit der Sachen in Recht gebürt/ wie
wir selbst theten/ thun köndten oder möchten/ so wir jederzeit
selbst zugegen weren/ oder seyn würden. Vnd ob gemeldter
vnsrer vnd vnsers Erztzists Anwald/ oder seine nachge-
setzte vnd substituirt Anwald/ angeregter Rechthängiger
Sachen/ vnd künfftig die noch erregt werden möchten/
halb/ eynes fernern Gewalts/ dann hierinn begrieffen/
nottürfftig weren/ oder würden/ denselbigen Gewalt allen
vnd jeden/ wie der nach Ordnung der rechten vnd Bräuch
vorgemeldtes Cammergerichts allerbeständigst seyn solte
oder möchte/ den wollen wir ihme hiemit auch gegeben vnd
zugestellet haben/ so vollkömblich/ als ob der mit lautern
Worten hierinn geschrieben stünde/ alles zu Gewinn vnd
Verlust/ vnd allem Rechten. Wir wollen auch alles vnd
jeglichs innsonderheit/ so viel gedachter A. E. Doctor/ vns-
rer gesetzter/ oder seine nachgesetzte oder substituirt Anwald
de samptlich oder sonderlich im Rechten handeln vnd thun/
hinfuro handeln vnd thun werden/ genemb/ stat vnd fest
halten/ sie auch solcher Rechtsfertigungen gänzlich Schad-
loß halten/ vnd sonderlich der Bürden de satis dando, iudicio
sisti & iudicatum solui, wie Recht vnd gewonheit/ entheben/
vnd entledigen/ bey pfandbarer Verbindung aller vnsrer
vnd vnsers Erztzists/ Haaben vnd Gütern/ ligenden vnd
fahrenden/ getrewlich vnd ohn gefehrde. Dessen zu vr-
kundt/ haben wir F. Erzbischoff vnd Churfürst vnsrer

Secret an diesen Brieff thun trucken/ der
geben ist zu C. auff Montag/ 2c.

Anno/ 2c.

B ij

Copia

Formular Buch.

Copia gemeinen Gewaldes des Durchleuchtig-
sten/Hochgebornen Fürsten vnnnd Herrn/ Herrn N.
Pfalzgraffen bey Rhein/ Churfürstens/

Contra

Die D. vnd G. Beamppte/Beflagte.

Wir N. von Gottes Gnaden Pfalzgraff bey Rhein/ des
h. Römischen Reichs Erztzuchses vnnnd Churfürst/
Herzog in Bayern/ zc. bekennen vnd thun kund/ offen-
bar mit diesem Brieff/ Als der Allmächtig gütig Gott wey-
landt den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten/ Herrn N.
Pfalzgraffen bey Rhein/ des h. Römischen Reichs Erzt-
tuchses vnd Churfürst/ zc. vnsern gnedigen vnd freundlichen
lieben Herrn Vattern vnnnd Genattern Christfeliger gedechtn-
nuß/ von diesem zergenglichen Leben zu seinen Göttlichen
Gnaden erfordert/ vnd dann aller seiner Väterlichen Lieb an
dem Keyserlichen Cammergericht gehabt/ vnd Recht hengige
Sachen durch solchen leidigen tödtlichen abgang an vns/ als
den Rechten Erbherren vnd Successorn gewachsen/ vnd der-
endt Rechtlich aufzuführen/ vnd zu erörtern gebühret/ daß
wir hierauff dem Ehrsamem vnserm lieben Getreuen E. T.
der Rechten Doctorn/ vnser ganz vollkommen Macht vnnnd
Gewalt geben haben/ Vnd thun das in vnd mit krafft dieses
Brieffs/ in der besten form/ maß vnd gestalt/ wie das am al-
ler kräftigsten/ vnnnd in Recht bestendigst seyn sol/ kan oder
mag/ Also/ daß er in allen der Churfürstlichen Pfaltz an be-
rührtem Cammergericht schwebenden Händlen/ dieselb das-
selbst (außerhalb der Gebrechen/ die Graffen von Oetingen/
vnd die Statt Speyer belangend) hat/ vnd wir ferners mit
der zeit der ends gewinnen möchten/ vor der Römischen Keyf.
Mayest. vnser aller gnedigsten Herrn Cammerichter vnnnd
Beyßigern/ von vnser wegen/ vnd in vnserm Namen erschei-
nen/ alle der Churf. Pfaltz vor ihnen Recht schwebende/ vnd
nunmehr an vns gefallen Sachen/ in dem standt sie durch
hochermeldts vnser Herrn Vatters Lieb verlassen/ reassu-
miren, die vorige geübte Handlung ratificiren, vnd fürter in
denselbigen/ wie auch in andern künfftigen Rechtfertigungen
zu allen Terminen die gebür handlen/ wie sich vermög der
Rechten vnnnd bemeldts Cammergerichts Ordnung nach ge-
bürt/ Auch von vnser wegen klagen/ Gegenklagen annem-
men/ oder dar wider excipiren/ vnd im fall der Nothurfft den
Krieg Rechtens befestigen/ Rede vnnnd Widerrede thun/ vnd
vnser

unsere Gerechtigkeit in allwege beschirmen / verfechten / vn-
sere Gegenwehr vnnnd Nothtursst jederzeit schriftlich vnnnd
mündlich fürbringen / vnd so ertheilt / vnd noth seyn würde /
für gefehde iuramentum calumnia, vnnnd sonst einen jeden an-
dern nothtursstigen gewöhnlichen Eydt in vnser Seel vnnnd
Gewissen / wie recht / schweren / Position vnnnd Articul / mit-
tels Eyde der Warheit fürbringen / auff Gegentheils Artis-
cul / wo einige eyngelegt / gleicher gestalt antworten / vnnnd
von ihm auch dermassen zu respondiren begeren / solche vnse-
re Articul zu bewahren / alle Gerichtstag versehen / vertre-
ten / in Sachen beschliessen / Bey vnnnd Endtvertheil hören /
vollstreckung derselben / dazu Kosten / Schäden vnd Inter-
esse eynlegen / die zu taxieren begeren / Vnnnd wo von nöhten /
mit dem Eyde behewren / die entpfahen / vnnnd dafür vnser
wegen quittiren / auch ein oder mehr Anwälde an sein statt
vntersetzen / die wider rufen / vnnnd solchen Gewalt wider an
sich nehmen / so oft ihm geliebt / vnd noth / vnnnd sonst alles
vnd jedes handeln vnd thun sol / was die Nothtursst der Sa-
chen erfordert / vnd das wir selbst thun solten / köndten oder
möchten / Würden auch der vorbestimpte vnser Anwaldt /
oder seine vntersetzte weiters oder mehrern Gewalts / dann
hierinn begriffen ist / besonderlich ob der in specie seyn solte /
nothtursstig / den wollen wir ihnen hiemit auch zugestelt vnd
gegeben haben / als ob der mit aufgedruckten Worten hierinn
geschriben stünde / ohn gefehde / Was auch vnser Anwaldt
oder seine vntersetzte also Rechtlich in ermeldten Sachen
allbereit gehandelt / auch fütters handeln / thun oder lassen /
würden / das ist vnser steiffer Will vnd Meynung / Ratifici-
ren / gereden vnd versprechen / dasselb stat vnd fest zu halten /
vnnnd dem nach zu kommen / wie recht ist / Darzu gemeldten
vnsern Anwaldt vnnnd seine vntersetzte von dieser Anwaldt-
schafft / auch aller Bürden der satisfation, iudicio listi, & iudi-
catum solui, Schadtloß zu enthalten / alles getreulich vnnnd
ohngefehrlich. Des zu wahren verkündt versiegelt mit

vnserm zuruck auffgedrucktem Secret / Das

tum R. 26. Anno / 26.

B ij

Copia

Formular Buch.

Copia gemeinen Gewaldes Herrn

H. Königs zu Denmark/

Contra K.

WIR H. von Gottes Gnaden zu Denmark/ Norwe-
gen/ der Wenden vnd Gothen König/ Herzog zu
Schleswig/ Holstein/ Stormarn/ vnd der Dett-
marschen/ Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ bekun-
nen öffentlich/ vnd thun kundt menniglich/ daß wir nach
absterben Doctor A. D. vnser hievorigen Anwalds mit
ratification aller hievor geübter handlung/ hinfürter in al-
len vnd jeden vnsern sachen vnd handlungen/ die wir
jzo an dem Keiserlichen Cammergericht schwebend vnd
Rechtshengig haben/ oder in künfftige zeit daselbst gewinnen
vnd vberkommen möchten/ vnd sonderlich auch in den subie-
ction vnd execution Sachen/ der halben wir von wegen vn-
ser Herzogthums vnd Stiffts V. Dann auch von wegen
vnserer Statt K. wider den Keyf. Fiscal in Rechtfertigung
erwachsen/ zu vnserm vollmächtigen gemeinen Anwald con-
stituiert/ gesetzt vnd geordnet haben/ als wir hiemit wol be-
dächtlichen/ rechter wissen/ vnd in krafft dis Brieffs in be-
stendigster form/ maß vnd gestalt/ wie das jzo vnd hin-
füro/ vermög der Rechten/ vnd hochgedachtes Keyf. Cam-
mergerichts Gebrauch/ zum künfftigsten beschehen soll/ kan
oder mag/ Constituiren, setzen vnd ordnen den Hochgelehrten
vnsern Getreuen lieben O. T. der Rechten Doctorn/ Key-
serlichen Cammergerichts Advocaten vnd Procuratoren/
Geben vnd befehlen ihne hierauff vnser ganz vollkommen
Macht vnd Gewalt in vnserm Namen/ vnd von vnser wegen
annehmt hochermeldtem Keyserl. Cammergericht wider
menniglich/ was Warden/ Standts oder Wesens dieselben/
vnd sonderlich auch wider obgemelten Keyf. Fiscal/ so oft es
dienotturfft erfordert/ zu erscheinen vnd zu handeln/ zu La-
dung vñ andere nottörfftige Proceß aufzubringen/ vnd auch
vnser Recht vnd Gerechtigkeiten zubeschirmen vnd zu ver-
treten/ Klag/ Antwort/ schriftlich vnd mündtlich zu thun/
vnd anzuhören/ zc.

Was hernach solt folgen/ ist/ dieweil es dem vorigen gleich/ allhie
aussen gelassen worden.

Das alles zu warem festen vrkündt/ haben wir vnser Kö-
niglich Secret hievor hangen lassen/ Geben in vnser
Statt C. Sonnabendt omnium Anima-
rum, im Jar/ zc.

Copia

Copia gemeinen Gewalts.

Y. Contra D.

WIR L. von Gottes Gnaden / Bischoff zu R. vnd Herzog zu S. rc. Als wir hievor weilandt den hochgelehrten / vnsern lieben Getreuwten C. T. der Rechten Doctorn / des hochlöblichen Keyserlichen Cammergerichts Aduocaten vnd Procuratorn / in zeit seines lebens in vnsern vnd des Stiffts Sachen / zu vnserm Anwaldt vnd Sachwalter / an jezgedachtem Keyserlichen Cammergericht gebraucht / Aber der Allmächtig Gott denselbigen kurtz verschiener zeit auf diesem Jammerthal abgefördert / Der wegen vnser vnd gedachtes vnser Stiffts nohtdurfft erheischen will / zu auführung obberürten Rechtthengigen / auch andern künfftigen Sachen angedachts T. seligen statt / einen andern Anwaldt zu verordnen / Bekennen hiemit öffentlich / vnd thun kundt allermenniglichen / das wir der wegen (mit vorgehender Ratification vnd Gegenhaltung alles des jenigen / so gewesener vnser Anwaldt seliger / in zeit seines Lebens / auch seine substituirt Procurores an hochgedachtem Keyserlichen Cammergericht von vnser wegen / in vnsern vnd des Stiffts Sachen fürgenommen vnd gehandelt haben) den hochgelehrten vnsern lieben Getreuwten L. O. K. der Rechten Doctorn / vorgemeltes Keyserlichen Cammergerichts Aduocaten vnd Procuratorn / zu vnserm vnd vnser Stiffts gemeinen Anwalt vñ Sachwalter angenommen / ihm vollkommenemacht vnd gewalt / wie das vermög der Rechten / vnd insonderheit des Keyserlichen Cammergerichts Gebrauch vnd Gewonheit nach / immer am kräftigsten vnd bestendigsten geschehen soll / kan oder mag / zugestelt vnd vbergeben haben / Geben ihm den auch hiemit wissentlich / in krafft dis Brieffs / also vnd der gestalt / das er soll vnd mag / in vnserm Namen / vnd von vnser wegen alle vnd jede Rechtfertigung vnd Sachen / so wir an hochgedachtem Keyserlichen Cammergericht schwebend haben / in dem standt / darinn sie nach absterben obgemeldts Doctors T. seligen blieben / reassumiren, vnd annehmen / vnd fürter in demselbigen vnd allen andern künfftigen Sachen / es seyen fiscalisch / fractæ pacis, spoli, mandatorum, poenalium, simplicis querelæ, oder appellationis, so vns principaliter, oder als Interessenten belangendt / wie vnd

war

warumb die seyen vnnnd namen haben werden (die wir auch hiemit für außgedrückt / bestimpt vnnnd benendt haben wölen) in vnserm Namen / vnnnd von vnser wegen jeder zeit zu erscheinen / mandata, citationes, inhibitiones, Compulsoriales, vnnnd auch andere nothtürfftige Proceß / wie die genendt werden möchten / bitten / erlangen / vnnnd der gebürt insinui ren / vnnnd verkünden lassen / dieselbe auff die angesetzte Termin Gerichtlich reproduciren, articulirte Klagen / reconuention vnd petitiones summarias fürbringen / die verantworten / declinatorias, dilatorias, peremptorias, vnnnd alle andere rechtmessige Exceptiones fürwenden / Repliciren / Dupliciren / Concludiren / litem actiue vnd passiue contestiren / iuramentum calumniae, malitiae, veritatis dicendae, articulorum dandorum & respondendorum, tutorum, curatorum, purgationis suppletorium, & aliud quodcunque licitum necessarium & opportunum iuramentum, etiamsi litis decisorium fuerit, in vnser Seel schweren / dem Gegentheil deferiren / referiren / sehen vnnnd hören / schweren / Positiones & articulos defensionales, peremptorios & elisiuos, correctionales, additionales, medio iuramento vbergeben / die Gegentheil vermittelst gleich Eydts darauff antworten lassen / gleicher gestalt auff der Gegentheil Articul da einige fürbracht würden / respondiren / nothtürfftige beweisung fürnehmen / Commissarios benennen / vnd fürschlagen / wider der Gegentheil fürgeschlagene Commissarien / da sie vns nicht annemlich weren / excipiren / vnnnd dieselbige nicht zuzulassen bitten / nothtürfftige dilationes zu vollnführung vnserer Kundtschafft vnd Beweisung / dergleichen auch da von nöten / quartam dilatonem & eiusdem prorogationem cum legali solennitate & iuramento erlangen / Zeugen fürstellen / die sehen vnd hören / glauben vnd schweren / interrogatoria vnnnd fragstück vbergeben / sigilla, Zeichen / Land vñ andere Schriftten / auch legalitates Notariorum recognosciren / oder diffidiren / Dergleichen von Gegentheil zubesehehen begeren / attestaciones, Zeugen sag / briefflüche verkündt / instrumenta, Privilegia, iura & alia quaecunque probationum genera, in vim & modum probationis, so viel der Sachen nothtürfft erfordert / fürbringen / Auch zu erlangung dern compulsoriales, contra quemcunque detinentem talia iura bitten / publicationem rotulorum vnnnd copias derselbigen begeren / wider der Gegentheil Beweisung / Zeugen / Person / Auf sag / Brieff / Sigel / documenta vnnnd anders excipiren / das jenig alles / so vns zugutem darinnen gesetzt / begriffen / oder sonst tacite, vel expresse bestanden werden / für ein gerichtliche bekandtnuß annemen / das vberig ableinen / hindertreiben / dar wider excipiren / repliciren,

pliciren, dupliciren, zu solchem allem Rechtliche fristung vnd gebürliche nothwendige dilationes erlangen / vnd alle andere substantial vnnnd zufällige Recesß halben auff der Gegentheil vnghehorsamblich aussen bleiben / Erkandtnuß vnd beschehen ruffen / inhalt des Keyserlichen Reichs Ordnung / verfahren / auff Peen aller Proceß / auch der Acht Priuation vnd suspension / anhalten / procediren / in Sachen ad inter loquendum, vnnnd definitiu beschliessen / Bey vnd Endurtheil zu eröffnen / bitten / dieselbige anhören / die Gegentheil zu vollnßterung der Urtheil anhalten / Urtheil vnd Executialbrieff deshalb außbringen / oder auch gethanen Beschluß auß erheblichen Ursachen zu rescindiren / Vnd im fall der Nothturfft restitutionem in integrum bitten vnnnd erlangen / Kosten / Schaden / Verseumbnuß vnd Interesse, fürbringen / dieselben tragen lassen / vnd wo von nöhten / mit dem Eyde erhalten / dafür vnnnd die ganze Hauptsach quittieren / die sampt vnnnd sonder empfahen / vnd vns vberantworten / auff die Executionsgesprochenen Urtheil / wie sichs gebüret / mit Executorialibus simplicibus & arctioribus literis denunciatorialibus & inuictorialibus, mandato executoriali pœnali, vnnnd anderen Gerichtlichen Processen / ferner nach außweisung obangezogener Ordnung / vnnnd des Cammergerichts Herkommen vbllichen Stylo, biß zu endlicher Erörterung vollnfaren / vnd procediren / einen oder mehr Aßteranwäldt an sein statt vor vnd nach befestigung des Kriegs / doch auß erheblicher Ursache substituiren / diesen Gewalt ganz oder zum theil auff den oder dieselbigen wenden / die widerrufen / vnnnd solchen Gewalt / so oft es ihm geliebt / vnnnd die Nothturfft erfordern wirdt / widerumb an sich nehmen / vnnnd sonst in gemein alles vnd jedes anders schriftlich vnd mündtlich fürnehmen / handeln / thun vnd lassen sol / was der Sachen nothturfft erfordert / vnd wir selbst Persönlich zugogen / tam actiuè, quam passiuè jedesmals handeln / fürnehmen / thun vnnnd lassen solten / köndten oder möchten / Ob auch gemeldter vnser Constituirter / vnd seine substituirte Aßter Anwälde solches / wie obstehet / zu handeln / weitem vnd sonderlichen Gewalts mehr / dann hierinnen begriffen / nothturfftiglich weren / oder seyn würden / Insonderheit aber / da solche Sachen fürfielen / die einen sonderlichen außdrücklich special Gewalt / als nemblich / inuentiones priuilegiorum & donationum, confirmationes testamentorum, vnd dergleichen erforderten / den wollen wir ihnen jetzt als dann / vnd dann als jetzt / so ganz vollkömlich vnd kräftig auch gegeben / vnd zugestellt haben / als wann solcher mit sonderlichen special Clausula vnd Puncten hierinnen ver-

C

leibt

Formular Buch.

leibt stände / vnnnd mit Recht erkandt were / Dann ferners / was sie also sampt vnd sonders in einer jeden gegenwertigen vnd künfftigen Gerichtlichen Sachen / von vnser wegen fürnehmen / handeln / thun vnd lassen werden / das alles vnnnd jedes sol seyn / vnd ist vnser guter Will / befehl vnd meynung / Gereden hierauff vnnnd versprechen bey vnseren Fürstlichen Würden / vnd wahren Worten / dasselbig alles stat / fest / angenemb / vñ vnverbrüchlich zu halten / vollziehung zu thun / darzu sie / vnd einen jeden besonder ihrer Anwaldtschafft vnd Handlung Schadlos / desgleichen von allen andern Bürden vnd Caution der Rechten / vnd sonderlich ab onere satisfacti, iudicio sisti, & iudicatum solui, in allweg / wie Recht vnnnd Gewöhnlich / gänzlich zu entheben / vnnnd zu erledigen / alles zu Gewinn / zu Verlust / vnnnd allem Rechten / ohn alles gefehre / Des zu wahren verkündt vnnnd bekräftigung / haben wir vnser Secret ends dieses Gewalts fürdrucken lassen / der geben ist / Anno nach Christi vnsern lieben Herrn Geburt / 2c.

Copia gemeinen Gewaldes cum ratificatione, des
Herrn W. als Kays. Commissarien des Stiffts H. In
Sachen H. Contra Y.

Wir K. von Gottes Gnaden / Administrator des Hochmeisterthumbs in R. Meister W. in W. vnnnd N. Landen / auch Röm. Keyserl. Maieft. Commissarius / des Stiffts H. 2c. Thun kundt vnd bekennen öffentlich / Nach dem in jetziger veränderung des Stiffts H. von der Röm. Keyf. Maieft. vnserm allergnädigsten Herrn zu einem Commissario vnd Inhaber / bis zu gütlicher oder Rechtlicher Erörterung wir in ermeldtem Stift deputirt / vnd in annemmung dieses Wercks befunden / vnd vermerckt / das gedachter Stift etliche Rechts Sachen / so noch an dem Keyserlichen Cammergericht in processu vnnnd vnerörtert seyn / zu prosequiren hat / die wir auch zu continuiren willens vnnnd vorhabens seyn / Das wir derowegen zu vnserm vnd des Stiffts H. Procuratorn vnnnd Anwalden / an dem Keyserlichen Cammergericht den Ehrbarn vnnnd Hochgelehrten vnsern lieben Getreuwen D. M. der Rechten Doctorn / des gemeldten Keyserlichen Cammergerichts Aduocaten vnd Procuratorn auff vnd angenommen / dem auch ausserhalb einiger Widerrufung alles das / so durch ihn oder andere von ihm gewesene Anwälde von des Stiffts wegen (vermög ihrer Mandat vnd Befehl) gehandelt /

gehandelt / vnsern ganz vollkommenen Gewalt vbergeben /
vnd befohlen haben. Geben vnd befehlen ihm auch den hiez
mit in krafft dieses Brieffs / wie solches in Rechten am bes
stendigsten geschehen soll / kan oder mag / der gestalt / in vn
sern vnnd des Stiffts Namen / an berührtem Keyserlichem
Cammergericht in allen vnd jeden Rechtlichen ausser Rechts
Verhöre / vnnd andern Sachen / so wir jezogenwertiglich
Klag / Defension / oder anderer weiß schwebend haben / oder
künftiger zeit wider den / oder die das werē / gewinnen möch
ten / oder würden / zu erscheinen vnd fürzukommen / die vorige
Sachen vnnd alle bis dahero angemeldtem Cammergericht
ergangene Gerichts Acten samptlich vnd sonderlich zu reallu
miren, repetiren, vnd fütter zu deduciren, &c.

Was hernach solt folgen / ist dem vorigen gleich / darumb vnvonnds
ten auch hieher zu sehen.

Des zu vrkundt haben wir vnser Secret zu ende dieses
Gewaltsbrieffs ausdrucken lassen / der geben ist zu S. 2c. An
no Christi / 2c.

Copia gemeiner Vollmache vnnd Syndicat cum
Ratificatione, des Herrn Administrators / auch Thum Des
chants / Senior vnd Thumb Capittels des Stiffts T.
Contra

Hertzog O. zu V. N. 2c. auch ihrer F. G. Helffer
vnd Helffershelffern.

Wir E. von Gottes Gnaden Administrator des Stiffts
T. Hertzog zu O. Fürst zu R. Graff zu V. der Landen
V. vnd W. Herz / vnd wir Dechant / Senior / vñ gemein
Thumb Capitul desselbigen Stiffts T. bekennen / vnnd thun
kundt für jedermenniglich / daß wir die Ehrbarn vnd Hoch
gelehrten O. T. vnnd L. J. beyde der Rechten Doctorn / vnnd
des Keyserlichen Cammergerichts zu Speyer Aduocaten
vnd Procuratoren / sampt vnd sonderlich zu vnsern Anwälden
vnd Syndicis, aller vnd jeglicher vnser vnnd vnser Stiffts
Sachen / Geschäften vnnd Händeln / so wir jeziger zeit das
selbst zu Recht hangend haben / oder künfftiglich vberkom
men möchten / widerumb bestellt vnnd angenommen / denen
wir dann vnsern gänzlichen vollkommenen Gewalt vnnd
Macht / mit Ratification / vnd Genembhabung alles des jenig
C ij gen/

Formular Buch.

gen / so sie bishero in denselbigen Sachen von vnser wegen
gethan vnd gehandelt / gegeben vnd befohlen haben / Vbers
geben vnd zustellen ihnen denselbigen hiemit wissentlich / in
Krafft dis Brieffs / in der allerbesten form vnd mas / als wir
von Recht / auch nach Ordnung vnd gewonheit des Keyser
lichen Cammergerichts thun köndten / sollen vnd mögen / 2c.
Des zu verkündt haben wir vnser Secret vnd Kirchen Insie
gel hievor gedruckt / Geben zu T. 2c. Anno / 2c.

Copia Gewalts cum ratificatione, Herrn E. H.
Herzogen zu V. vnmündiger Söhnen confirmirten
Herrn Vormündern verordneten Statthalter
vnd Rähten zu E. Contra Y. vnd
D. Klägern.

DER Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten vnd
Herrn / H. Pfaltzgraffen bey Rhein / Erztzuchses / 2c.
Herrn E. Herzogen zu V. Erzmarschald / 2c. Herrn
L. L. Marggraffen zu D. Erztammerern / 2c. Alle des H.
Römischen Reichs Churfürsten / 2c. in Vormundschaft Herr
zogen L. H. des Mittlern zu V. vnmündigern Söhnen con
firmirte vnd bestetigte Vormündern / Wir irer Churfürst.
Gnaden vnerordnete Statthalter vnd Rähte bekennen /
vnd thun kundt gegen meniglichen / Nachdem vor dieser zeit
etliche am Keyf. Cammergericht zu Recht anhängige Sachen
vnd Handel vnerörtet schweben / vnd aber mit hochgedach
tem Herzog L. H. zu V. Veränderung sich zugetragen / Der
wegen dann die Nothdurfft erfordert / dem Hochgelehrten
vnserm lieben besondern vñ guten Freund E. T. beyder Rechts
ten Doctor / vnd von ihrer F. G. auch derselben freuntlichen
lieben Brüder weylant Herzog L. R. zu V. 2c. hochlöblicher
Christlicher gedechtnus / wegen zu berührten Sachen ver
ordneten Procuratoren hierzu ein neuw Mandat vnd Volls
macht zu vberschicken / das wir demnach obbemeldten T.
anderwärts zu berührten Sachen vnser Theils zum An
walden vnd Procuratoren gesetzt vnd verordnet / Thun auch
solches hiemit wissentlich vnd in Krafft dis Brieffs in der
allerbesten vnd bestendigsten form / so immer nach gemeinen
beschriebenen Rechten / vnd nach Verordnung vnd Ge
brauch des Cammergerichts beschehen kan / Krafft vnd macht
haben sol vnd mag an vnser statt in vnserm Namen / vnd von
vnser wegen vor hochgemeldetem Keyserlichen Cammer
gericht

gericht zu erscheinen/vnnd anfenglich das alles / so hiebevorn
in mehr hochgedachter Herzogen zu D. 2c. Namen gehan-
delt / zu repetiren / ratificiren / vnnd genemb zu halten / den
Rechtlichen Krieg / wo vonnöhten / zu befestigen / articuliren /
positional vnnd Articuli zu antworten / den Eydt für ge-
schehe / vnd einen jedern ziemlichen in Rechten mitgetheilten
Eydt in vnser Seel zu schweren / Zeugen vnd andere Urkun-
den führen / vnd die so vom Gegentheil geführt werden / auch
sehen vnd hören schweren / Fragstück vbergeben / der Zeugen
aussag eröffnen / Abschrift derselbigen vnd anderer Urkun-
den bitten / darwider Gegen vnnd Eynrede thun / in Sachen
zu beschliessen / Bescheid vnd Urtheil zu bitten / vnd anzuhö-
ren / Expens vnnd Schaden darlegen / betheuren / taxiren
lassen / vor entpfahen quittiren / vnnd sonst in gemein / vnnd
sonderlichen alles vnnd jedes thun vnnd lassen / das die Noth-
turfft vnnd Cammergerichts Ordnung vnd Gebrauch erfor-
dern wirdt / auch wir selbst / da wir Persönlich entgegen-
thun vnnd lassen solten / köndten oder möchten / Vnnd da er
auch vber lang vnd kurz mehr Gewalts / dann hierinnen be-
griffen / nothturfftig / wie vollkommen der seyn solle / den
wollen wir ihm jeto als dann / vnnd dann als jeto / als ob
der mit sondern Worten hierinnen begriffen were / hiemit
gegeben vnnd vollkömlich zugestellt haben / als wann solcher
mit sonderlichen special Clausuln hierinnen verleibt stünde.
Was auch gedachter D. E. T. in einer jeden gegenwertis-
gen vnnd künfftigen Gerichtlichen Sachen / von vnser wegen
allbereyt gehandelt vnd efficiert / auch noch fürnehmen / thun
vnnd lassen werde / das alles vnnd jedes ist vnnd sol seyn /
vnser guter Will / Befehl vnnd angenemme Meynung / Ges-
reden hierauff / vnnd versprechen bey vnseren Fürstlichen
Würden / vnd waren Worten / dasselbig / wie oben erwehnet /
alles stat / fest / vnnd vnwiderrüfflich / genemb / vnnd vnver-
brüchlich / des gleichen ihn vnd all seine substituirt Schadlos
zu halten / auch von allen vnnd jeden Bürden / so ihn auß zu-
stehenden Sachen werden berühren / inn allwege / wie recht
vnnd gewöhnlich / gänglich zu entheben. Alles treulich vnd
ohngesefehrlich. In verkündt haben wir zu endt dieser
Vollmacht das Fürstlich vns zugestellt Racht
Secret auffgedruckt. Geschehen zu
E. 2c. Anno / 2c.

Formular Buch.

Copia Actorij Herrn Marggraffen J. H. zu D.
Statthalter / Regenten vnd Rät zu D.

Contra

Herrn H. Graffen zu D. 2c.

WIR des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten/
vnsers gnedigen Herrn / Marggraff J. H. zu D. 2c.
Regenten vnd Räten / bekennen vnd thun kundt
offentlich mit diesem Brieff / Nachdem wir zu allen vnd je-
den Rechtlichen Sachen / so hievor im namen der Durch-
leuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn J.
Hochlöblicher seliger gedechtnus / vnd Herrn C. Berettern/
beyder Marggraffen zu D. 2c. vnsrer gnedigen Herrn / vnd
seythero nach absterben jetztgemelts vnsers gnedigen Herrn
Marggraff J. von wegen ihrer f. G. nachgelassenen Söns/
hochgedachtes vnsers gnedigen Herrn Marggraff J. H. an
Römischer Keyf. Mayst. vnsers allergnedigsten Herrn Cam-
mergericht erster vnd anderer Instantz / es sey Klagens/
Beklagens / oder Appellation weiß gegen etlichen Fürsten/
Geistlichen vnd Weltlichen / auch Prelaten / Graffen / Herrn/
Rittern / vom Adel / Stätten / vnd anderen / so viel deren
seindt / kommen vnd gewachsen / den Hochgelehrten Herrn
O. D. der Rechten L. in der aller besten form / maß vnd ge-
stalt / wo sich in Recht vnd nach gewonheit Keyserl. Mayest.
Cammergerichts aller Kräfftigst zu thun gebüret / zu vnserem
waren vollmächtigen Gewalthaber vnd Actorn constituiert
vnd verordnet haben / Constituiren vnd verordnen ihn auch
hiemit in Kräfft dis Brieffs / also / das er in allen vnd jeglichen
hochgedachts vnsers gnedigen Herrn rechthängigē Sachen/
keine davon aufgeschlossen / wie weit darinn procedirt / auch
in was Termin oder Standt sie dis zeit stehn / vnd hinfüro
kommen mögen / an vnser statt / vnd von vnser wegen am
mehr hochgedachten Keyserlichen Cammergericht / auch als
an andern orten vnd enden / da sich das gebürt / Rechtlich er-
scheinen / alles vnd jegliches / was von nöhten / zu jeder zeit zu
begeren / zu erlangen / vnd dieselbigen / auch alle andere Sa-
chen / so künfftiglich an das Keyserl. Cammergericht wachsen/
oder wir als obbemeldts vnsers gnedigen Herrn Marggraff
J. H. Statthalter / Regenten vnd Räte daselbst zu thun
haben werden / mit allen Anhängen / Zufällen / vnd Umständen
den fernner in Recht handeln / prosequiren vnd vollführen/
Auch

Auch Klagen/antworten/Excipiren, Repliciren, &c. Zu verkünd
ist dieser Brieff mit vnser gnedigen Herrn Marggraffen J.
H. auffgedruckten Secret Inſiegel zu ende dieſer Schrift
verpittſchirt/vnd geben zu Q. 2c. Anno/2c.

Copia gemeinen Gewalts / vnd Procuratorij cum
ratificatione Herrn J. H. Marggraffen zu D. Contra
Herrn Bürgermeiſter vnd Racht der
Stadt P.

VON Gottes Gnaden wir J. H. Marggraff zu D.
zu D. R. der E. vnnnd R. auch in D. zu L. vnd Herr
zog/ Burggraff zu P. vnd Fürſt zu T. Als an dem löb
lichen Keyſerlichen Cammergericht den 2. Tag. Septembr.
verſchiedens 56. Jars/der mindern zahl / auff vnſer beſchehen
anſuchen der Hochgelehrt vnſer lieber Getreuer O. T. der
Rechten L. ehedochgedachtes Keyſerlichen Cammergerichts
Advocat vnnnd Procurator/durch ein eröffnet Vrtheil/zv vn
ſerm general Curatorn ad lites zugelaffen/verordnet vnnnd ge
geben/darauff er auch den nöthwendigen gewöhnlichen Cu
rator Eydt erſtattet / vnd dann biß anhero in Krafft deſſelben
ſeines Curatoriumbs / als vnſer daſelbſt noch anhangende/
vnd ſeythero mit Vrtheil vnnnd Recht erörterte Sachen mit
vnderthänigem gebürendem fleiß / als vnſer Curator ad lites
verwaltet / vnnnd ihm dieſelbigen getreulich befohlen ſeyn
laſſen / Vnnnd es aber an dem / daß wir auff Gottes Gnad vnd
verleihung den fünfften Tag verſchiedens Monats Aprilis
vnſer mündig Alter deſ fünffvnnnd zwentzigſten Jars voll
kömlich erreicht haben/vnd alſo Maiorennis worden/vnnnd
dardurch ermeldter Licentiat T. ſeines biß anhero getragenen
Ampts Curatoris ad lites, gemeinen Rechten nach erlediget/
daß er der wegen demſelben weiters nicht vorſtehen kan/vnd
wir doch zu fernere nöthwendiger verrichtung vnd aufffüh
rung/angeregter vnſer Rechtlichen Sachen eines gemeinen
Anwalts vnnnd Procuratoris nicht entberer können: Bekennen
demnach / vnnnd thun kundt hiemit öffentlich gegen jederm
iglich / daß wir in allen vnnnd jeden vnſern am Keyſerlichen
Cammergericht Rechtlichen Sachen / ſo wir jezundt daſel
beſt ſchwebend haben / oder künfftiger Zeit gewinnen / oder
vberkommen möchten / benannten Licentiaten T. (mit Ras
tificirung alles deſ jenigen / ſo hiebvor / vnnnd biß anhero
durch ihn gehandelt) inn beſter Form/Maß vnnnd Geſtalt/
wie

Formular Buch.

wie sich gemeinen Rechten / vnnnd dieses Keyserl. Cammergerichts Ordnung / Gewonheit vnnnd Gebrauch nach am träftigsten zu thun gebüret / zu vnserm gemeinen waren Anwalde vnnnd general Procuratorn constituir vnnnd verordnet / vnnnd in vnsern vollkommenen Gewalt vnnnd Macht befohlen / auff vnnnd vbergeben haben / Thun auch solches hiemit / vnnnd in krafft dis Brieffs / das also er in allen solchen Sachen / 2c. Zu verkünd mit vnserm anhangenden Secret besiegelt / vnnnd geben zu Q. Freytags / 2c. Anno / 2c.

Copia Actorij generalis cum ratificatione, der Fürstlichen Marggräffischen D. Vormundt- schaft / Contra Y.

In Gottes Gnaden / wir des H. Röm. Reichs Erbt-
truchses vnnnd Churf. R. N. beyde Pfalzgraffen bey
Rhein / vnnnd Herzog in D. N. Herzog zu R. vnnnd W.
Graff zu O. vnnnd C. Marggräffin zu D. vnnnd K. geborn
Pfalzgräffin bey m. T. vnnnd Herzogin D. Gräffin zu R. 2c.
Wittib / Als weilandt des Hochgebornen Fürsten / vnser
freundlichen lieben Vettern / Schwagern / Schwehers vnnnd
Vatters / auch lieben Herrn vnnnd Gemahls / Herrn E. Marg-
graffen zu D. vnnnd K. Landtgraffen zu V. Herrn zu T. vnnnd D.
2c. seliger gedechtnus / hinderlassener Sohn / vnnnd Herrn G.
H. L. vnnnd J. H. verordnete Testamentliche Vormünder vnnnd
Vormünderin / thun kundt in krafft dis Brieffs / Nach de weil-
and obgemelts vnser freundlichen lieben Vettern / Schwa-
gern / Schwehers vnnnd Vatters / auch Herrn vnnnd Gemahls /
seliger gedechtnus Liebden / am Keyf. Cammergericht allers-
handt Rechtthängige Sachen / so seine L. principaliter, oder
pro interesse betreffendt / gehabt / welche auff vnser Liebe
Pfleghöhne erblich kommen vnnnd erwachsen / Zu dem densel-
bigen künfftiglich mehr vberkommen möchten / das wir dero-
wegen in Vormünder weise / den Hochgelehrten vnsern lies-
ben vnnnd Getrewen O. von T. der Rechten Doctorn / vorbes-
rührtes Keyserlichen Cammergerichts Aduocaten vnnnd Pro-
curatorn / zu vnserm vollmächtigen Anwald vnnnd Gewalt ha-
bern gesetzt / constituir vnnnd verordnet / setzen / constituiren /
vnnnd ordnen denselben hiemit in krafft dis Brieffs mit gemei-
ner ratification aller vnnnd jeder an diesem Keyf. Cammerge-
richt vorgeübter Handlungen / Geben vnnnd befehlen ihm hier-
auff in Vormünder weise vnser ganz vollkommene Gewalt
vnnnd Macht / wie das vermög der Rechten / vnnnd sonderlich
des

des H. Reichs Ordnungen / immer am kräftigsten vnnnd beständigsten geschehen sol / kan oder mag / also vnnnd dergestalt / daß der Doctor O. von T. sol vnnnd möge in allen jetzigen vnserer lieben Pflegsöhnen habenden / auch künfftigen Gerichtlichen Sachen / vnd einer jeden insonderheit / auch allen fiscalischen Sachen / so anlegen / contributiones, oder anders belangenden / auff allen Terminen vnnnd Rechtstagen vor mehrbemeldtem Keyserlichen Cammergericht erscheinen / dieselbigen ausüben / Proceß außbringen / verkünden lassen / wider eynbringen / Klagen / Gegenklagen / dieselben verantworten / declinatorias, peremptorias, &c. Des alles zu wahrem vrkundt / so haben wir vnser eygen Secreten zu ende diß Brieffs außsdrucken lassen / Actum Anno nach Christi vnser lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt / 16.

Copia Tutorij, weylandt Marggraff R. zu D.
hinderlassener Kinder vnd Erben belangend /
Contra Churf. R. & Consorten.

WIR O. der Aider von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Keyser / 16. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundt allermenniglich / Demnach wir biß daher mehrmals vnd von etlichen beglaubten Orten berichtet / wie weylandt der Hochgeborn R. Marggraff zu D. vnd R. vnser lieber Vetter vnd Fürst in deren jüngst verflossens Monats Octobr. in Frankreich fůrgelassenen Schlacht geschossen vnd verloren worden / vnd vber alles fleissig nachsuchen auff der Wahlstatt / vnd vnder dem Gegentheil weder todt noch lebendig gefunden / oder erfahren werden mögen / also / daß seines noch Lebens halben kein hoffnung mehr zu haben / Vnd aber gedachter Marggraff R. hinter sich einen Sohn R. sampt dreyen Töchtern / L. C. vnd O. V. genandt / alle noch vnder ihren 14. Jahren verlassen / Desfalls vns damobligenden Keyserlichen Ampts halben gebühren wil / jeto benannten vnmündigen Fürstlichen Kindern Vormünder zu verordnen / auff maß wir dann auch von derselbigen nächsten Blutsverwandten Befreunden darumb ersucht seindt / daß wir hierum in gnädiger Bewegung ihre der hinterlassenen vier vnmündigen Geschwisterten erheischender höchster nottrufft / auch der Befreunden wolmündlichen Erinnerung vnd bitten mit vorbedachtem Muth / gutem Raht / vnd rechtem Wissen / vorgenannten Marggraffen zu D. sampt seinen dreyen Schwestern L. C. vnnnd O. V. zu Tutoren

D vnd

Formular Buch.

vnd Vormündern vorgenommen/ verordnet vnd gesetzt haben die Hochgeborne L. Herzogin in D. geborne Marggräffin zu D. 12. Wittib/ C. Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzogen in Oberrund Vnder D. vnserer liebe Mutter/ Vetter/ Schwager/ vnd Fürsten/ vnd den Wolgebornen vnsern vnd des Reichs Erb Cammerer vnd lieben Getreuen L. Graffen zu K. vnd V. Thun das auch von Römischer Keyserlicher macht hiemit wissentlich in krafft diß Brieffs/ vnd meynen/ setzen vnd wollen/ daß jero gemeldte L. Herzogin in D. 12. C. Pfalzgraff bey T. Herzog in Oberrund Vnder D. vnd L. Graff zu K. vnd V. sampt vnd sonder obgedachter weyland Marggraff K. zu D. nachgelassener Sohns vnd Tochter Vormünder vnd Pfleger seyn/ ihre Person/ Haab vnd Güter sampt allem/ was ihnen zustendig/ so lang bis sie zu ihren Vogt vnd Mannbaren Jahren kommen/ ehrbar/ auffrichtig vnd getrewlich vertreten/ versehen/ versorgen vnd verwalten/ ihren Nutz vnd Frommen bestes vermögens vnd fleiß befördern/ vnd hergegen dero Nachtheil vnd Schaden abwenden vnd fürkommen/ auch nach geendter Vormundtschaft/ vnd wann es die Notdurfft erfordert/ von allem ihrem Eynnehmen/ vnd aufgeben mit bezahlung des jenigen/ so ihnen zuständig/ vnd sie ihnen schuldig bleiben/ gute ehrbare/ auffrichtige Rechenschaft/ vnd sonsten gemeinlich alles zuthun/ fürnehmen vnd handeln sollen/ das vnser vnd des Reichs Recht vnd Ordnung aufweisen vnd mitbringen/ auch getreuen Vormündern vnd Pflegern zuthun eygnet vnd gebüret/ Inmassen sie samptlich das bey vns vnd fürters gegen Gott dem Allmächtigen am Jüngsten Gericht zuverantworten getrawen/ Alles getrewlich vnd ohne gefehrde. Mit vrfund diß Brieffs besigelt mit vnserm Keyserlichen anhangenden Insiegel/ Der geben ist auff vnserm Königlichem Schloß K. Anno nach Christi Geburt/ 12.

Gewalt Geistlicher vnd Wellicher Chur/
Fürsten/ Fürstlichen Personen/ Prelaten/
Graffen vnd Herrn des H. Röm.
Reichs.

WIR A. bekennen vnd thun kundt öffentlich mit diesem Brieff/ Nachdem wir etliche Rechtfertigung an dem Keyserlichen Cammergericht/ wider A. schwebende haben/ deren auch in künfftigem mehr daselbst bekommen mögen/ vnd aber denselben Persönlich auß ehehafften Ursachen/ auch

auch andern obligenden Verhinderungen nicht obstehe noch
 aufwarten können oder mögen / daß wir der wegen vnsern
 vollkommen Gewalt vnd Macht / wie das vermög der Rechts
 ten / vnnnd innsonderheit des Keyserlichen Cammergerichts
 Gebrauch vnnnd Gewonheit nach / immer am kräftigsten vnd
 beständigsten geschehen sol / kan oder mag / dem Hochgelehr
 ten vnserm lieben Getreuen N. der Rechten D. vnnnd ober
 meltes Keyf. Cammergerichts geschwornem Advocaten vnd
 Procuratorn zugestellt / vnnnd vbergeben haben / Geben ihm
 den auch wissentlich hiemit in krafft diß Brieffs / also vnd der
 gestalt / Daß er sol vnnnd möge in dieser jetzigen / auch allen an
 dern vnsern künfftigen Gerichtlichen Sachen / es seyen fiska
 lische simplicis querelæ appellationis, oder so vns principali
 ter, oder als Interessenten belangen / wie vnnnd warumb die
 seyen / vnd Namen haben werden / die wir auch hiemit für auß
 gedruckt / bestimpt vnd benendt haben wollen / in vnserm Na
 men / vnnnd von vnserer wegen jeder zeit erscheinen / Mandata,
 Ladung vnd andere Proceß erlangen / verkünden lassen / Ges
 richtlich produciren / articulirte Klagen / Gegenklagen / Ver
 sachen vnd petitiones fürbringen / die verantworten / declina
 torias, dilatorias, peremptorias, vnd alle andere Rechtmessige
 exceptiones fürwenden / repliciren, dupliciren, conduciren,
 litem actiue & passiuè contestiren, iuramentum calumniæ, ma
 litix, veritatis dicendæ, in litem affectionis, æstimationis, quar
 tæ dilationis, eiusdemque prorogationis cum solennitate articu
 lorum dandorum & respondendorum tutorium, curatorium,
 purgationis, suppletorium, vnnnd sonst einen jeden in Recht /
 in specie auferlegten ziemlichen Eyde / etiamsi litis decisorium
 fuerit, in vnser Seel schweren / dem Gegentheil deferiren, re
 feriren, sehen vnnnd hören schweren / poniren, articuliren, auff
 der Gegentheil antworten / vermittelst gewöhnlicher Eyde
 die Positiones vnnnd Responsiones repetiren, vnd vor bekandt
 annehmen / Commissarios ernennen / wider Gegentheils er
 nente excipirn, commissiones in communi & optima forma bit
 ten / Kundtschafft führen / vnnnd Beweifung thun durch Zeu
 gen / briefliche Urkunden / vnnnd alle andere Wege / wie die
 Namen haben mögen / vnnnd geschehen / auch zu thun nach ge
 stalt einer jeden Sachen / von nöhten / interrogatoria, vnnnd
 fragstück vbergeben / Zeugen fürstellen / die sehen vnd hören
 schweren / Sigilla, Zeichen / Hand vnd andere Schrifften / auch
 legalitates Notariorum recognosciren, oder diffitiren, derglei
 chen vom Gegentheil begeren / dilationes eine oder mehr bit
 ten / Rotuleynbringen / zu produciren vnd publiciren / bitten
 vnnnd lassen / Abschrift dauon nehmen / Auch wider Gegen
 D ij theils

theils Verweisung / Zeugen Person / Aufschlag Brieffe / Siegel
vnd anders excipiren / das alles widersechten / all ander Sub-
stantial vnnnd zufällige Recess halten / in Sachen zu Bescheide
vnd Endvrtheil setzen vnd beschliessen / die zu eröffnen bitten /
anhören / oder recessionem conclusionis im fall der Notdurfft /
auch restitutionem in integrum begeren vnnnd erlangen / in con-
tumaciam handeln / auff Peen aller Proceß / auch der Acht /
Priuation vnd Suspension anhalten vnd purgiren / Expens
zu taxiren bitten / die taxirten bey dem Eydt erhalten / darfür
vnd die ganze Hauptsach zu quitiren / die samptlich vnd sons-
derlich entpfahen / executoriales simplices & arctiores, declina-
toriales, denunciatoriales tam generales quam speciales, immis-
soriales, vnd alle andere Hülfsbrieffe vnd Proceß auß vnd eyn-
bringen / darauff vnd deren Peen / wie recht / procediren vnd
vollnfahren / Auch einē oder mehr Aßter Anwälde an seine stat
vor vnnnd nach befestigung des Kriegs / doch auß erheblichen
Ursachen substituiren, den / oder dieselben / so oft ihm geliebt
reuociren, vnd wider an sich nehmen vnd in gemein alles das
handeln / fürnehmen / thun vnnnd lassen / so wir selber zugewen
vnd jedesmals handeln / fürnehmen / thun vnnnd lassen köndten /
sollen oder möchten / Ob auch er / oder seine substituirte An-
wälde mehreren vnd vollkommern Gewalt / dann hierinn be-
griffen / nothdürfftig weren / oder würden / Insonderheit
aber / da solche fall fürfielen / die einen sonderlichen außdrück-
lichen special Gewalt / als nemlich insinuationes priuilegio-
rum & donationum, transactionum confirmationes, testamen-
torum publicationes, vnnnd dergleichen erforderten / den wöl-
len wir ihnen jetzt als dann / vnnnd dann als jetzt / so ganz voll-
kommenlich vnd kräftig auch gegeben vnd inngestellt haben /
als wann solcher mit sonderm special Clausuln vnnnd Punkten
hierinnen verleibt stünde / vnd mit Recht erkendt were / Dann
ferner was sie also sampt vnnnd sonders in einer jeden gegen-
wertigen vnnnd zukünfftigen Gerichtlichen Sachen / von uns
sert wegen handeln / fürnehmen vnd thun werden / das alles
vnd jedes sol seyn vnd ist vnser guter Will / Befelch vnd Mey-
nung. Gereden hierauff / vnd versprechen bey vnsern fürst-
lichen Würden vnnnd waren Worten / solches alles vnnnd jedes
anzunehmen / vnnnd bey Pfändung aller vnser ligender vnnnd
fahrender / gegenwertiger vnd zukünfftiger Haab vnd Güter
stat / fest vnd vnverbrüchlich zu halten / vollnziehung zu thun /
sie auch / vnd einen jeden besondern solcher An vnnnd Aßter An-
waldtschafft Schadlos / vnd fürnehmlich der Bürden de fa-
tislando, iudicio listi, & iudicatum soluendo, vnd allen andern
Cautionibus, wie recht vnnnd gewöhnlich / gänzlich entheben
vnd

vnd entledigen/alles zu Gewinn/Verlust vnd allem Rechten/
ohn alle gefehrde/ Dessen zu wahrer Ortundt vnnnd mehrer
Beträfftigung haben wir vnser Secret Insiegel an diesen
Brieff zu end drucken lassen/ So geben in vnser A. A. Im Jar
Christi/als man zahlt/ 20.

Copia Mandati Procuratorij generalis, Herrn
Statthalter vnd verordneter der Regierung des
Stifts O. Contra Herrn L. Graffen
zu D.

Wir Statthalter vnd Verordnete der Regierung des
Stifts O. thun hiemit menniglichen kund vnd zu wils
sen/ Nachdem weylant der Hochwürdig Fürst vnd
Herr/ Herr L. Bischoff zu O. vnnnd Administrator beyder
Stifften/O. vnd R. 20. hochseliger gedechtnus/ in ihrer f. G.
vnnnd des Stifts O. am Keyserl. Cammergericht Recht häng
gigen Sachen/ einen gemeinen Anwaldt/ nemlich den Ehrs
barn Hochgelehrten Herrn C. T. der Rechten Doctorn/ das
selbst gehabt/ laut im der wegen zugestellten sondern Gewalts
brieffs/ Aber derselbig nunmehr durch ihrer f. G. tödrlichen
abgang erloschen/ vnd dan vnser/ als denen gerührts Stifts
O. Regierung anbefohlen vnd aufserlegt/ Nothtürfft ersor
dert/ das desselben Stifts Sachen der gebär hinfürter bes
fördert/ vnnnd darinn fortgefahren werde/ Das wir demnach
vorgemeldten Doctorn C. T. in aller bester form vnd manie
ren/ wie das zu Recht bestendigst beschehen sol/ köndte oder
möchte/ zu vnserm Gewissen vngewisselten Anwalden ge
setzt vnd gestellt haben/ setzen vnd stellen denselbigen auch hie
mit in trafft dieses vnser Brieffs/ ihm vollkommen Macht
vnd Gewalt gebend/ vor demselben Keyserl. Cammergericht in
denen von wegen dieses Stifts O. daselbst allbereit Rechts
hängigen/ auch allen andern künfftigen fürfallenden vnnnd an
wachsenden Sachen/ von vnser wegen/ vnd in vnserm Na
men zu erscheinen/ die Sachen in dem standt/ darinn sie jüngst
lich verblieben/ widerumb zu reassumiren/ vnd darauff/ wie
recht/ zu verfahren/ vnd dann sonsten fürter auff zu tragende
fälle Supplicationes vnd Processen/ Klag vnnnd Libell/ sampt
nothtürfftigen Articuli/ auch vnser Defensionen, &c. Vnnnd
haben wir zu dessen vrkündtlicher sicherheit vnser Regie
rungs Siegel diesem vnserm Gewaltsbrieff
aufgedruckt/ Das geschehen ist
Anno/ 20.

D iij

Manda-

Formular Buch.

Mandatum Procuratorium generale, Herrn L. E.
Abten des Gottshaus N. Contra gemeine
Gerichtsherrn zu L.

WIR L. E. von Gottes Gnaden / Apt des Gottshaus
V. Sanct Benedicten Ordens in L. Bisthumb vnn
O. Prouinz / thun kund menniglichen mit diesem Brieff
für vns / vnser Nachkommen vnn Gottshaus N. Als dann
weylant die Ehrvesten vnn Hochgelehrten G. V. der
Rechten L. vnn L. A. der Rechten Doctor / beyde des Hoche
löblichen Keyserlichen Cammergerichts zu Speyer gewesene
vnn bestellte Procuratores, vnser bestellte vnn vollmächtige
Anwälde vnn Gewalthaber / verschiener zeit auß dieser Welt
seliglichen in Gott verschieden / Vnn weil wir noch etliche
anhangend vnn vnerörtete Rechtfertigungen an erstgemelde
tem Keyserlichen Cammergericht haben / so geben vnn besche
len wir demnach dem Ehrvesten vnn Hochgelehrten vnserm
lieben vnn guten freunt L. A. der Rechten Doctor / erst be
schriebenen Keyserlichen Cammergerichts geschwornem Pro
curatorn vnn Advocaten / vnser ganz vollkommen Macht
vnn Gewalt / Vbergeben ihm denselben hiemit in krafft / 2c.
Zu vrkund haben wir vnser Aptrey Secret Insiegel öffentlich
zu ende dis Brieffs auffdrucken / verfertigen vnn geben lassen /
Anno nach Christi vnser lieben Herrn vnn Seligmachers
Geburt / 2c.

Copia gemeinen Gewaldes / Herrn N. Graffen
vnn Herrn zu N. vnn Frauen G. gebornen von der N. Gräffin
vnn Wittwe zu N. In Sachen jetzt wolermeldten Frauen
G. Gräffin vnn Wittibin von N.

WIR N. Graffe vnn Herr zu N. vnn wir C. geborne Edel
Tochter zur N. Gräffin vnn Wittwe zu N. vor R. S.
vnn D. vnser vnmündige Söhne / Graffen daselbst /
bekennen in vnn mit krafft dieses vor allermenniglichen / son
derlich aber der Röm. Keyserl. Maieest. vnser aller gnedigsten
Herrn / zu jeder zeit verordneten Cammer Richter vnn Beys
sitzern / Als wir etliche Sachen vnn Rechtfertigung die Herr
schafft f. 2c. betreffend / an ernandtem Cammergericht vner
örtet schwebend haben / dieselbigen aber vnserer gelegenheit
vnn stand nach / selbst eygenen Personen zugegen nicht zu ver
treten wissen / noch mögen / daß wir demnach / 2c. Zu vrkunde
neben

haben vnsern hier vnden gesetzten Handtzeichen / mit vnsern
fürgedruckten Secreten besiegelt. Geschehen im Jar nach der
Geburt vnseres Herrn Christi / 20.

Extract Testamenti, deß Wolgebornen Herrn/
Herrn L. Graffen zu N. In Sachen ihrer G. Wittis
hin / Contra Herrn Erzbischoffen vnd
Schurf. zu E.

Erster ist mein letzter Will vnd Meynung / daß mein
liebes Gemahl / als die Frau Mutter vnd nächst Vor-
münderin (so lang ihre L. zur andern Ehe nicht greifft)
bey ihren vnd meinen Kindern / in einer Hoff vnd Haushal-
tung bleiben / denselbigen zum besten vnd treuwlichsten vor-
stehen / sie zu Christlicher rechter Lehr vnd Zucht anhalten /
erziehen / Auch ihnen in allen fürfallenden Sachen vnd Ge-
schäften beständig vnd innredig erscheinen solle / damit ihre
L. solch Werck / mit so viel mehrerm Nutzen vnd Ehren / ihren
vnd meinen Kindern / auch diesem ort Landts zum besten ver-
richten möge / So ordne vnd bestelle ich deroselbigen zur
Hülff vnd Rachtschlagung / meine bisher gewesene Rähte
vnd Diener / die Ehrveste / Ehrbare vnd Hochgelehrte mei-
ne liebe Getreuen L. von J. K. von B. S. P. der Rechten
Doctorn / vnd O. N. an dieselbig hiemit gütlich vnd gnedig-
lich gesinnend / sie wöllen sich in dem nicht beschweren / sonder
gütwillig gebrauchen lassen / Wo aber die Landt vnd Haus-
sachen dermassen wichtig vnd schwer vorfielen / daß mein
liebes Gemahl vnd berührte meine Rähte vnd Diener / sampt
vnd besondere darzu nicht gnugsam verstendig / oder daß sie
vnter sich selbst nicht einig werden köndten / oder daß sonst
der gebettenen Schutzherrn dieses meines letzten Willens
Racht vnd Authoritet hochnötig / auff den fall sollen dieselbig
sampt / oder besonder nach gelegenheit vnd Nothturfft der
Sachen / vmb Racht vnd Hülffersucht / gebetten / vnd demsel-
bigen gefolget werden / Vnd ob dieser vorgeschriebener mein
letzter Will / auß mangel einigerley Solenniteten, als solenne,
vnd zierlich Testament nicht beständig seyn solte / So wil ich
doch / daß derselbig krafft vnd macht eins Codicilli, oder eines
jeden letzten Willens habe / vnd in kein weg angefochten vnd
hindertrieben werden sol. Zu wahrer vrfundt dieser obge-
schriebener dinge hab ich L. Graff zu N. diß mein Testament
erstlich mit eygener Handt vnterschrieben / vnd mit meinem
Innsiegel bestetigt / Auch zu mehrer bekräftigung / an die
Ehren

Formular Buch.

Ehrveste vnnnd Ehrbare L. O. von D. den Eltern / R. O. von D. seinen Sohn T. von E. J. von R. C. von E. R. B. Amptmann zur R. vnd R. J. A. Amptmann zu T. gnediglich gesinnend vnnnd begerend / das sie als hierzu sonderliche gebete tene vnnnd erforderte Bezeugen solch mein Testament auch vnters schreiben vnd ver siegeln wolten / Welches wir jezternennete Zeugen / als darzu sonderlich erfordert / also gethan / bekennen / doch sonst vns vnd vnsern Erben ohn schaden / Datum & actum, &c. Anno Domini, &c.

Copia Curatorij ad lites, Herrn R. Grassens zu G. Contra C.

WIR T. der Ander von Gottes Gnaden / Erwehltter Römischer Keyser / 2c. Bekennen vnd thun kundt meniglich mit diesem vnsern offnen Keyserlichen Brieff / Als vnser vnnnd des Reichs lieber Getreuer E. A. von D. bey vnserm Keyserl. Cammergericht sein hocherlebt Alter / auch andere vielerley obligender Geschäften Beschwerung vnnnd erhebliche Ursachen / vmb deren willen er dem Edlen vnserm vnnnd des Reichs lieben Getreuen R. Grassen zu G. als Curator / darzu er von wegen desselbigen Leibs blödigkeit vnd Vnvermögens hievor geordnet / lenger nicht für stehen köndte / anzeigen / vnnnd solcher Verwaltung sich zu entheben / vnderthänig bitten lassen / Das demnach auff der Edlen vnser lieben andächtigen E. Grassin zu G. geborner von D. beschehen ersuchen wollen vnnnd begeren / vnd sein erfolgte Bewilligung / der auch Edel vnser vnnnd des Reichs lieber Getreuer R. Grass zu G. an heut dato (nach dem er durch seinen darzu innsonderheit vollmächtigen Anwaldt Doctor E. T. vnser Keyserlichen Cammergerichts Advocaten vnnnd Procuratorn angelobet / vnd einen Eydt zu Gott dem Allmächtigen / vnnnd auff das H. Euangelium geschworen / das er alles vnnnd jedes / so gemeldtem Grassen R. vnd seinen Sachen gut vnnnd nützlich ist / nach seiner besten verständnuß getreulich handeln vnnnd vollbringen / vnnnd vben / sich der Warheit gebrauchen / vnnnd dessen nicht seumig oder hinderstellig seyn: Was auch vnnützlich vnd schädlich / meyden / verhüten / nicht gebrauchen / noch gestattet / gebraucht werden / vnd alles das / so in solchen Sachen zu seinen Händen kommen wirdt / gedachtem Grassen R. oder seinen Erben gänzlich vbergeben wölle / ohn gefehrde) denselbigen zu Curatorn ad lites verordnet / zugelassen vnd bestetigt / Dessen ihme auch diese Urkundt

kundt vnder vnserm Keyserlichen Secret Insiegel als baldt
mitgetheilt worden/Vnd geben ist in vnser vnd des H. Reichs
Statt V. 2c. Anno Christi / 2c.

Copia Actorij cum Ratificatione, desz Wolgebore-
nen Herrn K. Graffen zu G. als verordneten Curators
Herrn Graff K. von G. In Sachen G. Beklag-
ten/ Contra G. angemasten
Kläger.

WIR K. Graff zu G. vnnnd Herz zu T. vnd S. bekennen
hienit in krafft dieses / Als wir durch die Röm. Keyf.
Mayest. vnsern allergnedigsten Herrn / dem Wolges-
borenen vnserm freundlichen lieben Vetteren K. Graffen zu G.
in seiner Liebden obligenden beschwerlichen Blödigkeit vnd
schwachheit / mit welchen sie ein zeithero / vnnnd noch von dem
Allmächtigen heimgesucht worden / vnd beladen seyn / zu ei-
nem Curator / vermög an dem Keyserlichen Cammergericht
derhalben ergangen Confirmation geordnet / constituirte vnd
gesetzt seyn / Vnd daher ihre L. in allen hin vnd wider Rechts-
lichen vnnnd andern Sachen vertreten sollen / Vnnnd aber ihre
L. etliche viel vnder verschiedenliche schwebende Recht Sachen
an hochernandtem Keyserlichen Cammergericht hängig ha-
ben / denen wir doch von wegen vielgedachts vnser Vatters
auf andern vnserer Geschäften / Hinderungen vnnnd Angele-
genheit halben selbstten Persönlich nit abwarten können oder
mögen / Das wir derhalben als Curator / wie obgemeldet / vn-
sern vollkommen Macht vnnnd Gewalt geben haben / geben
auch dieselbig in bester / beständigster form des Rechtens /
oder wie solches von gewonheit wegen erfordert wirdt / hie-
mit wissentliche cum expressa ratificatione antea actorum, dem
Ehrenvesten / Hochgelehrten / vnserm lieben besondern E. T.
beyder Rechten Doctori / vnnnd des Keyserlichen Cammerge-
richts zu Speyer Aduocato vnd Procuratori, der gestalt / das
er in allen vnd jeden mehr wolbesagts vnser Vetteren Graff
K. von G. bey gedachtem Cammergericht schwebende Rechts-
Sachen / in vnserem / als des Curators Namen erscheinen /
Citation vnd andere nothwendige Proceß aufbringen / dies-
selbigen reproduciren, libelliren, litam contestiren, respectiuè
excipiren, dupliciren, vnd in euentum multipliciren, iuramen-
tum calumnie, malitiæ, veritatis, dandorum & respondendorū,
vnnnd sonst einen jedt wedern / vnnnd ihm auch durch Rechtliche
Erkandtnus zuertheilten Eydt / etiamsi litis decisorium fuerit,
E in

Formular Buch.

in vnser Seelschweren/ vnnnd erstatten Commissarios zu bitten/ vnnnd nominiren, Beweysungen vnnnd Zeugen zu produciren, vnd wider des Gegentheils probationes excipiren, in den Sachen concludiren, Vrtheil zu bitten/ vnnnd anzuhören/ Expensas zu begeren/ dieselbigen mit dem Eydt erhalten/ darfür quittiren/ vnd in gemein/ vnd insonderheit alles das zu thun/ handeln vnnnd lassen/ das wir selbst/ da wir zugegen/ thun/ handeln oder lassen köndten/ solten oder möchten/ als ob solches alles in specie hierinn vermeldet were. Was er auch also in vnserm/ als des Curators/ Namen thun vnnnd handeln/ wirdt/ das ist/ sol seyn/ vnnnd bleibt vnser stäter angenehmer vnnnd fester Will vnnnd Meynung/ dar wider wir auch nicht thun wollen/ oder schaffen gethan werden/ in gar keinen weg/ sondern ihn auch in dem allen Schadlos halten/ bey Verpfändung vnserer Haab vnd Güter/ Er sol auch Gewalt vnnnd Macht haben einen oder mehr Aßter Anwälde an seine statt zu substituiren/ dieselbige zu widerrufen/ so oft es ihm gefällig/ vnnnd die gelegenheit dasselbig erfordern wirdt/ Da er auch mehrern Gewalts/ dann hierinn begriffen/ von nöhten/ den wollen wir ihm jetzt als dann/ vnnnd dann als jetzt/ am beständigsten/ so solches geschehen solt/ gegeben haben. Dessen alles zu warhaffter vrkundt/ haben wir vnser Königs pirtschafft/ dieweil wir vnser grosses Insiegel jeto nicht bey handen/ zu ende fürgedruckt/ Vñ geben Zinstags nach Ostern/ 2c. Anno/ 2c.

Copia Gewalts cum Ratificatione prius actorum,
In Sachen der E. Ganerben N. Contra
K. & Consortes.

Wir die nachbenandte G. Grass zu D. Herz zu O. R. von L. Grass zu D. J. Grass zu N. Herz zu R. vnnnd D. vnnnd K. Grass zu P. D. 2c. Herz zu A. 2c. alle dieser zeit Gemeiner vnd Ganerben des Haus L. bekennen vnd thun kundt öffentlich mit diesem Brieff/ vor meniglich bezeugend/ 2c. Als/ 2c. Dessen zu wahrer vrkundt/ haben wir obgenandte Ganerben Gevettern vnser jeder sein Secret Insiegel auffß Spatium diß Brieffs thun drucken. Geben vnd geschehen auff Sambstag den A. Martij/ Im Jahr/ 2c.

Gewalt

Gewalt der Edlen/ Ehrenvesten/ Ehrbarn vnd
Weisen K. L. von O. zu W. V. N. zu J. N. von M. zu T. V. von
N. zu V. D. K. zu V. D. K. Pfennigmeister/ auch Bürger-
meister vnd Racht der Statt N. P. N. vnd V. gemei-
ner P. Landtschafft Zugewandten/ 2c.

Die Ehrenveste/ Ehrsame vnd Weise Stattpfleger/ Bür-
germeister vnd Racht der Statt C.

WIR K. L. von O. zu W. V. N. zu J. N. von M. zu T.
V. von N. zu V. D. K. Pfennigmeister/ Statt N.
Statt P. Statt U. Statt V. gemeiner P. Landts-
schafft Zugewandte/ bekennen vnd thun kundt offentlich in
Krafft dis Brieffs/ Als kurtz verschiener zeit von der Röm.
Kaiserl. Majest. vnseres Allergnedigsten Herrns/ Auch des H.
Römischen Reichs Cammergericht Ladung vnd Citation/
auff der Ehrenvesten/ Ehrsamem/ Weisen Stattpfleger/
Bürgermeister vnd Racht der Statt C. ansuchen von einer
vermeyndten fürghenommenen Appellation Sach/ an vns
hie obbemeldte/ auch erliche andere dieser zeit abwesend ge-
meines P. fürstenthumbs Landtsstände/ erkendt vnd außgan-
gen/ des Inhaltes/ daß wir auff den 29. Tag des Monats
May/ schierst künfftig/ an wolermeldtem Cammergericht
selbst/ oder durch vnsern vollmächtigen Anwaldt erscheinen/
vnd obbemeldten Appellanten/ in Rechten antworten sollen/
2c. sampt mehrerm inhalt: Demnach aber wir hieoben be-
nandte/ auch andere neben vns Citirte auß sondern ehebaff-
ten/ beweglichen vnd sondern Ursachen/ eygner Person nicht
erscheinen/ vnd solcher Sachen nicht obseyn oder außwarten
können/ Als haben wir sampt vnd sonder für vns hierinn ver-
leibte/ auch in Namen/ vnd von wegen der andern/ neben vns
geladenen/ vnd dieser zeit abwesenden/ in bester form Rechts
tens constituiert/ vnd zu vnserm vollmächtigen Anwaldt/ A-
ctorn vnd Procuratorn, respectiuè gesetzt vnd geordnet/ Ge-
hen vnd ordnen auch hiemit in krafft dis Brieffs/ den Hoch-
gelehrten vnd Ehrenvesten Herrn J. D. der Rechten Doctorn
vnd Advocaten an wolermeldtem Cammergericht/ vnd ges-
ben ihm allen Gewalt vnd Macht in vnserm vnd anderen
neben vns Citirten Namen/ wie obsteht/ an mehrgedachtem
Cammergericht/ auff obbestimpten vnd andern Termin zu
erscheinen/ vns zuvertretten/ vnd des Gegentheils vermeyns-
te Klag anzuhören/ derselben Copey vnd Abschrift zu bege-
ren/ darwider/ vnd sonst wider dienichtige Appellation zu
E ij excipis

excipten/2c. Des alles zu warem verkundt haben wir für vns
selbst/vnd der andern Citirten/ vnser eygene angeborne/vnd
gemeiner Statt Insiegel an diesen Brieff gedruckt. Datump.
2c. Im Jahr/2c.

Glaubwürdige Verkundt vnnnd Schein auff den
1. Decemb. Anno/2c. R. Eröffneter Vrtheil / In Sachen der
Herin Commissarien vnd Auffschuß der P. Landt-
schafft/Contra die Statt C.

WIR die drey Stände/ von Prelaten/ Ritterschafft/
auch Statt vnd Markt/ des Durchleuchtigen / Hoch-
gebornen Fürsten vnnnd Herin / Herin R. N. Pfalz-
graffen bey Rhein/ Herzogs in D. Graffens zu R. vnnnd V.
vnser gnedigen Fürsten vnd Herin Landtschafft/ ihrer f. G.
Fürstenthumbs P. Bekennen für vns/ all vnser Nachkommen
offentlich mit diesem Brieff/ Als sich etlich Jahr hero zw-
schen den Edlen/ Ehrenvesten/ Fürsichtigen vnnnd Weisen
Herzen Pfleger vnnnd Rachtgebern der Statt C. Klägern/ an
einem/ vnd vns den Landständen Beklagten/ am andern theil
Irrung vnd Streit der Stenwer halben/ an dem Hochlöb-
lichen Keyserlichen Cammergericht erhalten/ vnnnd noch vne-
rörtert erhelt: In welchen Sachen wir anfänglich vnsern
vollkommenen Gewalt weylant dem Ehrenvesten vñ Hoch-
gelehrten J. D. der Rechten Doctorn/ Advocaten vnnnd Pro-
curatorn am hochernandtem Cammergericht / seligen/ zuge-
schickt/ welcher auch solche Rechtfertigung von ermeldter ge-
meiner Landtschafft wegen biß auff sein absterben vertreten/
vnnnd also nach sein gedachten D. ableiben/ Citatio ad reas-
sumendum, an vns obgedachte Landstände aufgangen/ haben
wir mit dem auch Ehrenvesten vnnnd Hochgelehrten D. M.
der Rechten Doctorn vnnnd Procuratorn / an mehr hocher-
meldtem Keyserlichen Cammergericht handeln lassen/ sich
angeregter noch vnerörterter Rechtfertigung mit procuri-
ren/vnd andern/ was der Sachen nochturfft disfalls ersor-
dert/ zu verrichten/ zu vnderfahen/ welches er dann willig
vnd gern gethan/ Darauff wir dann auch dem Edlen/ Hoch-
gelehrten vnnnd Ehrenvesten wolermeldter Landtschafft
Commissario C. von M. zu V. vnserm Mitlandsmann/ auch
P. O. der Rechten Doctorn / vnnnd R. E. R. Pfennig-
meister/ allen dreyen der Landtschafft Dienern/ befehl geben/
in vnser vnd gemeiner Landtschafft Namen Gewalt vnd ihren
Insiegeln auff wolermeldten Herin Doctor D. M. zu ferti-
gen/

gen / vnd ihm solchen nach V. zuschicken / welchem sie dann
gehorfentlich nachkommen / vnd gedachter Doctor M. berühr-
ten Gewalt zu legitimierung seiner Person / den 1. Julij / Anno /
12. Gerichtlich vbergeben / welcher auch also angenommen / vnd
vom Gegentheil nicht gestritten / sonder von beyden theiln in
der Hauptsach vor längst beschlossen worden: Wann dann
jüngst den 1. Decemb. nächst erschienen N. Jars / vorgemelde-
tem Doct. M. durch Bescheid aufserlegt worden / glaubwür-
digen Schein fürzubringen / daß vorgemeldte vnser der Land-
stände in angezogenem Gewalt drey benendte Commissarios
vnd Diener / von vns den Landständen / vnd also gangen ge-
meiner Landschafft zu constituiren verordnet vnd macht ge-
habt haben: Als haben wir ihnen diesen Kundschaftsbrieff /
der Wahrheit zu stewart / mittheilen wollen. Zu mehrer vrkund
haben wir die hernachgenandte vor obbemeldter dreier
Stende vnd gemeiner Landschafft für vns vnd vnser Nach-
kommen / Nemlich / wir von dem Prelatenstand / D. T. Ver-
walterin des Closters P. bemeldts Closters Innsigel / vnd
wir von wegen der Ritterschafft E. G. zu V. vnd T. von vnd
zu W. vnser eygen / vnd wir von wegen der Stätt vnd
Märck der Statt P. vnd N. auch des Märckts D. Innsigel
zuende dieses Brieffs fürgetruckt. Geschehen vnd geben zu
P. an der W. 12. Nach Christi Geburt / 12.

Mandatum constitutionis, **Dechant vnd Ca-**
pitul des Erzbischöflichen Stiffts D.

Contra.

Herrn L. H. Herzogen zu V. Churf. 12. vnd Herrn Y. Graffen
zu D. vnd D.

Wir G. Graffe zu O. vñ Herr zu K. Dechant D. G. von
K. Eltister / vnd Capitul der Erzbischöflichen Kiro-
chen zu O. bekennen vnd thun kund vor vns vnd vnser
Nachkommen / mit diesem vnserm offenem Brieff gegen jeder-
menniglich / vnd insonderheit vor euch Ehrvesten / Gestren-
gen / Achtbarn vnd Hochgelehrten Herrn / Verwalter des
Keyf. Cammergerichts vnd verordneten Beysitzern: Nach-
dem / vnd als sich der Durchleuchtigste / 12. Zu vrkund haben
wir zween dieser Volmacht vnser Capituls Innsigel trucken
lassen / am Dinstag nach dem Sonntag Jubilate / Die gesche-
hen ist zu O. Anno / 12. auff vnser Capituls Stuben / in bey-
wesen des Ehrbarn L. D. vnser Vogts / vnd K. J. vnser
Cämmerers / als Gezeugen / durch vnsern Notarien
darzu sonderlich erfordert.

E iij

Gemeiner

Gemeiner Gewalt eines Ehrwürdigen
Thumb Capituls zu B. Contra N. E. von
S. Beklagten.

WIR Dechant vnd Capitul des Thumbstifts zu B. für
uns selbst/ auch unsere gemeine Presenz daselbst/ be-
kennen hiemit öffentlich: Nachdem wir an dem Hoch-
löblichen Cammergericht allbereit etlicher Sachen halben
in Rechtsfertigung erwachsen / Solcher aber in eygener Per-
sonen anderer noch wendigen Geschäften vnd obligen halben
selbst/ wie sichs gebüret/ nicht abwarten mögen/ noch können/
Das wir derhalben Capitulartiter congregati & conuocati in
der aller besten Form/ maß vnd gestalt solches geschehen soll/
kan oder mag/ den Ehrenhaftten vnd Hochgelehrten Herrn
N. N. der Rechten Doctorn Keyserlichen Cammergerichts
Advocaten vnd Procuratorn/ in allen unsern allbereit im
Keyserl. Cammergericht Rechthängigen/ auch zukünfftigen
Sachen/ zu unserm gemeinen Syndico, Procuratorn, vnd An-
wäldt (mit ausdrücklicher Ratification alles desjenigen/ so
zuvor an gedachtem Cammergericht durch ermeldten Herrn
Doctorn N. N. in unserm Namen verricht vnd fürgenommen
worden) bestellt vnd angenommen/ wie wir ihn also auch in
Krafft dis Brieffs bestellen vnd annehmen/ an hochermelde-
tem Keyserlichen Cammergericht von unsert wegen zu er-
scheinen/ vnd aller unserer Gegentheils Klagen/ Förderungen
vnd begeren anzuhören/ darwider unser gebürliche nottürf-
tike vnd beständige exceptiones incompetentiæ, declinatorias,
dilatorias, oder was sonst von nöhten seyn/ vnd die gelegen-
heit unserer Sachen erfordern wirdt/ ante litis contestatio-
nem fürzuwenden/ litem zu contestiren/ positionibus & arti-
culis zu respondiren/ iuramentum calumniæ, dandorum & re-
spondendorum, vnd einen jeden ziemlichen in Recht zu ertheil-
ten Eydt/ etiam si litis decisorium & obtinendæ quartæ dilatio-
nis fuerit, in unsere Seel zu schweren/ vnd solche Eydt von den
Gegentheils vnd ihren Anwälden gleichfals zu erfordern/
unsere Defensiones, Elisis, Peremptorial, vnd Behülff gleich-
fals fürzutragen/ darauff die Gegentheil zu antworten an-
zuhalten/ vnd wider ihr fürgenommen Beweysungen zeugen/
Commissions vnd Commissarios zu excipiren, vnd gleichfals
von unsert wegen Zeugen/ wo von nöhten/ zu führen/ Bewei-
sung zu thun/ Commissions, Commissarios & dilationes zu
bitten. Wo auch darwider excipirt wurde/ unsere Replicas,
Duplicas, Triplicas, Respectiue fürzubringen/ Rechtsäge zu
thun/ omnia zu produciren, vnd in der Sachen zubeschließen/
Bei

Hey vñnd Endtvrtheil anzuhören / Expensas eynzulegen / die zu taxiren bitten / vñnd darauff wie sich gebüret / zu procediren / wider der Gegentheil Expensas zu excipiren: Vñnd in summa alles vñnd jedes zu thun vñnd zu lassen / das wir selbst / sampt oder sonder thun solten / köndten oder möchten / wo wir zugegen weren / alles cum potestate substituendi & prouisione de rato, de releuando, sub bonorum nostrorum omnium hypotheca expressa in extensa & meliore forma. Des zu vrtündt haben wir Dechant vñnd Capitul obgemeldt vnfers Thumb Capittuls Secret Insiigel zu end dieser Vollmacht auffgedruckt. Geschehen zu V. r. Anno / 2c.

Copia gemeinen Gewalts / cum Ratificatione,
Herrn Decan / Senior / vñnd Capitul der hohen
Thumbstift Kirchen zu R.

Contra

Alle Herrn Graffen zu V. M. & Consortes
Beklagte.

Wir H. von D. Thumb Dechant / L. von O. Senior, L. V.
A. von D. A. von O. A. von T. E. von A. L. von R.
D. von N. E. von E. L. von V. O. von R. L. von R.
C. von A. G. von T. vñnd wir E. Graff vñnd Herr zu D. vñnd
O. alle zu sampt representirende das ganze Thum Capitul
der Bischofflichen Kirchen zu R. sede vacante vor vns vñnd
vnser Nachkommen / bekennen vñnd thun künde / demnach wir
sede vacante an dem Hochlöblichen Keyserlichen Cammerger
richt aller hand Händel vñnd Sachen zu verrichten haben /
vñnd künfftiglich gewinnen möchten / haben wir in vnser Ca
pitul Stuben / darinn wir pflegen vnser vñnd vnser Kirchen
Händel zu tractiren / auß rechtem reiffen Raht vñnd mit guter
Wissenschafft den Hochgelehrten vnsern Raht vñnd lieben
Getreuen Herrn Doctor L. E. des Keyf. Cammergerichts
Advocaten vñnd Procuratorn zu vnserm general gemeinem
Syndico erwehlet / Ihme solch Syndicat auffgetragen / vñnd
tragen ihm das auff in vñnd mit krafft dieses Brieffs / wie sich
das am besten vñnd förmlichsten eygnet vñnd gebühret: Haben
auch demnach / vñnd mit außdrücklicher vorgehender Ratifi
cation aller biß dahero durch weyland Doctor A. S. vnsern
gewesenen Syndicum, geübter dienstlichen Handlungen ihm
vnsern Gewalt vñnd Macht gegeben vñnd befohlen / Obers
geben vñnd zu stellen auch ihm den hiemit wissentlich in
krafft

Krafft dieses Brieffs/in der allerbesten form vnd maß/2c. Des-
sen zu vrkundt haben wir vnser Insiegel/das wir ad Causas
gebrauchen/zu ende dieses Brieffs auffgedruckt. Geben im
Jahr nach Christi vnseres Herrn Geburt/2c.

Gewalt vnnnd Actorium der Edlen vnd Ehrn-
vesten der gemeinen Banerben der Dörffer Oberrn vnd Niderrn
G. als der freyen vom Adel/der freyen Ritterschafft
des Lands zu H. 2c. im Gewalt benandt

Contra

Den Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn / Herrn H. Bischoffen zu
Y. 2c. vnd seiner S. G. Amptmann zu W. J. D. respectiue,

WIR K. X. von V. zu W. vnd K. von V. zu G. in Vorr-
mundtschafft K. von K. zu D. seligen nachgelassener
Kinder/E. W. von R. Amptmann zu K. für sich / vnd
daneben K. X. von V. als Vormund K. W. von R. seligen Kin-
der/J. K. von V. vnnnd H. von der W. als E. W. von R. zu K.
seligen nachgelassener Kinder Vormünder / K. W. von R. zu
K. vnd O. von der W. als Vormundt E. von O. seligen Kin-
der / O. von V. zu O. K. von D. zu L. vnd K. W. zum K. als
Curators S. W. von R. seligen Kinder. R. B. zu K. E. von
W. zu O. vnd G. von D. zu vndern G. als gemeine Banerben
beyder Dörffer Ober vnd Vndern G. vnd der Vnmündigen
Vormünder / bekennen vnnnd thun kundt aller mennglichen/
Nach dem sich Irrung vnnnd Gebrechen zwischen dem hoch-
würdigen Fürsten vnnnd Herrn / Herrn H. Bischoffen zu R.
vnd Herzog zu S. vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn / vnd
vns / wegen Fron / vnd Dienst / so vnserm vnd vnserer Pfleg-
kinder Vnderthanen / in beyden vorangeregten Dörffern Ob-
bern vnd Vndern G. wider alts Hertommen / vnd die Billige-
keit zur Neuwerung durch Pfanden vnd fahen derselbigen/
zu höchster Schmälerung vnnnd Abbruch vnserer / vnd vns-
erer Pflegkinder des Orts wolhergebrachten vnd zustehens-
den Gerechtigkeiten vnnnd Freyheiten auffgetrungen werden
wollen begeben / vnd zugetragen / Derhalben wir dann noth-
tringenlichen vnnnd vnnmbgänglichen verursacht werden/
welches wir doch viel lieber gebrüget vnnnd entheben gewes-
sen seyn wolten / dabey ihren S. Gn. vnserer Rechtmessige bil-
liche Suchung vnd Bitte hette stat haben / oder finden mögen/
vmb abschaffung solcher vnser vnd vnsern Pflegkinder Vn-
derthanen Beschwerung zu Nachtheil vnnnd Abbruch / wie
gemeldet / vnsern vnd vnserer Pflegkinder des Orts habenden
vnd

vnd zustehenden Gerechtigkeiten / auch derselbigen wolher
gebrachter Communicirter possession, vel quasi, bey dem Key-
serlichen Cammergericht vnderthänig ansuchen / vnnnd vmb
Mandata zu bitten / Als haben wir in vorangeregter / auch
allen andern künfftigen vnseren Rechtsachen / wir weren
Kläger oder Antwortter / wie die genandt / oder künfftiglichen
eyngebracht werden / Auch wider wen die weren / den Ehr-
barn vnd Hochgelehrten O. T. der Rechten Licentiaten / vnd
hochermeltes Keyserlichen Cammergerichts Advocaten vnd
Procuratorn in der aller besten form / mas / weiß vnd gestalt /
soes nach Ordnung der Rechten / auch nach gewonheit vnnnd
gebrauch hochermeldtes Keyserlichen Cammergerichts am
meisten Krafft haben soll / kan vnnnd mag / zu vnseren rechten
Vollmächtigen Anwalden / Gewalthabern vnd Actorem ge-
setzt vnd geordnet / Thun auch solches in vnd mit krafft dieses
Brieffs / also / daß er vollkommene Macht vnnnd Gewalt ha-
ben sol von vnser wegen / vnd in vnserm Namen / an hochge-
dachtem Cammergericht zu erscheinen / vnnnd alles vnd jedes
handeln / thun vnnnd lassen / was den gemeinen Rechten des
h. Reichs Ordnung vnd gedachts Cammergerichts brauch
nach sich gebüret vnnnd erheischt / nichts aufgenommen / gleich
als ob wir gegenwertig weren. Vnnnd insonderheit alle vnd
jede Proceß Gerichtlich vnd außserhalb Gerichts zu impetris-
ren / in allen vnsern Sachen / wie gemeldet / es sey in Klag vnd
Antwort / Gegenwehr / Gegenklag / Beschwerung / Ent-
schuldigung / Prouocation, Appellation, Imploration, Inter-
esse, oder anderer form vnnnd weise / wie sich jedes seiner Ord-
nung nach gebürt / vnser Nothturfft zu handeln / &c. Des zu
verkundt haben wir vnser angeborne Pittschafft wissentlich
hierauff gedruckt. Geben vnd geschehen den 11. Martij / Im
Jahr / 2c.

Copia gemeinen Gewalts / oder Syndicats / cum
Ratificatione prius actorum, der Gestrengen / Edlen / Ehrn-
vesten Herrn Burggraffen / Bauwmeister vnd Bürg-
männer des h. Reichs Burg h. in der N.

Contra

Den Edlen R. V. von V.

Wir der Burggraff vnd Bauwmeister zur Burg h. in der
N. bekennen vnd thun kundt menniglichen für vns / vnd
vnser Nachkommen mit diesem Brieff / Nachdem vn-
ser gewesener Procurator vnd constituirter Anwald Doctor
f D.M.

Formular Buch.

D. M. sich von dannen zu Speyer dem hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht begeben / vnd abgezogen / aber an seine statt / wegen vnser der Burg / einen andern Procurator vnd Anwaldt zu constituiren die Nothturfft erfordert / vnser allerhand schwebender Rechtfertigung an erstgedachtem hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht zu Speyer zu verhandeln / vñ denselben aufzuwarten / daß wir hierumb den Ehrenvesten vñ Hochgelehrten D. P. der Rechten Doctorn / jetzt bemeldten hochlöblichen / 2c. In Urkundt haben wir obgeschriebene vnser der Burg H. in Sachen zu gebrauchen Insiegel zu end dieser Schrifften wissend vnd bedächtlich für vnd angedruckt / So geben ist zu H. 2c. Anno / 2c.

Copia Curatorij VV. Contra H.
& Confortes.

WIR O. der Ander von Gottes Gnaden / Erwählter Röm. Keyser / 2c. bekennen vnd thun kundt allermeiniglich / Als der Ehrsam / Gelehrt / vnser vñnd des Reichs lieber Getrenwer L. K. der Rechten Doctor / vnd vnser Keyserlichen Cammergerichts Advocat vñ Procurator an demselbigen auff fürbrachten vnderchiedtlichen Original Gewalt angezeigt / welcher massen weylandt R. von W. zu R. nach ihm neben andern einen Sohn / R. K. genandt / verlassen / welcher zu Verwaltung seiner anerstorbenen Gütern vnd verrichtung Rechtlich schwebenden Sachen vñnd Handlung / so ihm deswegen allbereit fürgefallen vñnd künftiglich noch weiters zustehen möchten / vmb seines vnvollkommenen Alters vñnd Verstands willen Tutorn vñnd Vormündern bedürfftig / Derwegen auff vnser lieben andächtigen vñnd des Reichs Getrenwen O. von W. geborne von D. gedachts R. hinderlassener Wittibin seiner Mutter / als legitime Tutricis, so gleichwol für sich selbs allein solches zu verwalten / vñnd vorzustehen / ihr beschwerlich acht / auch R. von R. vñnd anderer nächster Freundt gesinnen vñnd bittlichs ersuchen vnser vñnd des Reichs auch lieber Getrenwer R. K. V. genandt O. vñnd bemeldte Wittibin selbst sich solcher Titul vñnd Vormundtschaft gutwillig vñndernommen / Darauß bey berührtem vnserem Cammergericht angeruffen / solche ihre beyder Vormünder bewilligung / wie sichs gebürt / mit interponirung Richterlichen Decrets zu confirmiren vñnd bestetigen / darzu gewöhnliche Gelübd / Eyde vñnd Obligation von ihm an statt ermeldter Vormünder in krafft deswegen vñnderschiedtlich

schiedtlichen vorbrachten Gewalt zu nemien/ Dabeneben von wegen gedachter Wittibin/ vermög eines sondern Gewalts der andern Ehr vnnnd Begnadigung S. C. Vell. auch allen andern Weiblichen Freyheiten vnnnd Hülff der Rechten / so lang diese Vormundtschafft wehret/renunciirt vnd begeben/ Das demnach auffzulassen vnser Cammergerichts/ welches die Edlen / Ehrsamten / Gelehrten vnser vnnnd des Reichs lieben Getreuwten / L. J. Graff zu D. vnnnd Herz zu K. vnser Keyserlichen Cammer Richters Ampt verweser / sampt den zugeordneten Beysitzern vnnnd Ortheilern in vnserm Namen/ vnnachberührter vnser vnnnd des H. Reichs Statt D. besessen gedachter Doctor K. Inhalt angeregter Gewalt in Recht erschienen/ angelobt/ vnnnd in ihrer der Tutor vnnnd Vormünder Seel ein Eydt zu Gott vnnnd auff das Heylige Euangelium schweren/ daß sie alles vnnnd jedes/ so ermeldtem Hans L. gut vnnnd nützlich ist/ thun vnnnd handeln/ vnderlassen vnnnd verhüten/ Dieselbigen Person vnnnd Güter in gutem glauben vnnnd vertrauwen verwalten/ vertreten vnnnd zum besten versehen/ von allen vnnnd jeden seinen Haab vnnnd Gütern / so ihm zuständig seyn / ein Inuentarium fürderlich auffrichten lassen/ ihrer Administration vnnnd Handlung zu gebürlicher vnnnd rechter zeit Rechnung thun mit vollkommener vberlieffesung alles des jenigen/ so solcher Vormundtschafft halben zu ihren Händen kommen / vnnnd ihm K. L. zuständig/ auch dessen/ was sie ihm schuldig bleiben / vnnnd sonst alles anders thun wollen/ das getreuwten Vormündern zustehet vnnnd gebürt/ alles bey verpfändung ihrer Haab vnnnd Güter / daß demnach auff so vorgehende Renunciation erstatten Eydt vñ Obligation beyden obbenannten K. K. O. vnnnd jr O. Wittibin die Administration vnnnd Verwaltung gedachts ihres Schwagers vnnnd Sohns K. L. von W. Vormundtschafft zu erkandt befohlen/ auch Gerichtlich Decret vnnnd Autoritet interponirt / vnnnd diese Urkündt vnder vnserm Keyserlichen anhangenden Secret Insiegel darüber erkendt vnnnd mitgetheilt worden / Die geben in obgenannter vnser vnnnd des Reichs Statt D. 1c. Nach Christi Geburt / 1c. Unserer Reich/ des Römischen im 11. des Vngarischen im 11. vnnnd des Böheimischen im 11. Jahren.

Formular Buch.

Copia Tutorij vel Curatorij, In Sachen des
Edlen vnd Ehrvesten K. V. von vnd zum V.
Curatorum bonorum, Contra
Q. &c.

WIR O. der Ander von Gottes Gnaden/ Erwehlter
Römischer Keyser/ 2c. bekennen vnd thun kundt mens-
niglichen mit diesem vnserm Keyserlichen offen Brieff/
Als vnserm Keyserl. Cammergericht vnser vnd des Reichs
lieber Getreuer K. V. von vnd zum V. supplicirend für-
bringen/ welcher massen vnlangst von dem Hochgebornen J.
H. Marggraffen zu D. zu V. R. der E. vnd R. Herzogen/
Burggraffen zu P. vnd Fürst zu T. vnsern lieben Oheimen
vnd Fürsten/ auff vngestüms anhalten G. vnd anderer des
selben Gebrüder von T. in gefengliche Verhaftung genom-
men/ darinnen nicht allein biß daher/ mit höchstem ihen
stäten auffenthaltten/ sondern auch gegen ehegedachtem von
T. in ein fast wichtige peinliche Recht fertigung gerathen/ der
gestalt/ daß er V. durch angeregte zugestandene vnd lang-
wirige ver hinderung/ an Administration seiner ansehnlicher
Schlöffer/ Haab vnd Güter/ vnd dann an wolerlaubten De-
fensionen seinen adelichen Person/ in mehr wege versaumpt/
verfürzt vnd vnwiderbringlich vernacht heilet werde/ sol-
ches auch je lenger je mehr zubeforgen seyn möchte/ dannen-
hero er höchlich verorsacht/ wils seiner Person/ wils auch
S. Haab vnd Güter Curatores vnd Defensores zu erkiesen/
vnd zugebrauchen/ In massen vber andere so wol in dem
Fürstenthumb K. als D. gelegene S. V. Güter allbereits
Curatores verordnet/ vnd nunmehr die Nothturfft seyn wöl-
le/ angesehen er K. V. so viel sein adeliche Person/ vnd die
vnder der freyen Reichs Ritterschafft in V. gelegene Güter
belangt/ Niemand anders als vns dem H. Reich ohn mittel
vnderworffen/ vnd zugethan/ daß er vermöge der gemeinen
beschriebenen Rechten/ auch disfalls mit ordentlichen vnd
rechtmässigen Curatoribus der gebür versehen werde/ vnd
darauff vnser vnd des Reichs liebe Getreuen J. R. von J.
zu V. als seine nechsten Blutsverwandten/ vnd von der Mute-
ter hero Eheleiblichen Brüder D. von R. Marggräffischen
Amptmann zu R. sein Schwager/ vnd R. R. Verwaltern zu
T. fürschlagendt benennen/ vnd sie also sein V. Person/ sein
Haab vnd Güter Rechtlicher gebür zuvertretten/ zuver-
walten/ vnd wider allen widerrechtlichen Eyngriff zu
schützen

schützen vnnnd zu defendiren/ zu Curatorn bonorum & ad lites
in gewöhnlicher nottürfftiger form zu verordnen/ zu con-
firmiren/ vnnnd zubestätigen/ ihn vnderreden/ anruffen vnnnd bits-
ten lassen/ Daß demnach heut dato von berührtem vnserem
Cammergericht auff solch suppliciren/ vnnnd in der fürgeschla-
genen Curatorn/ fürgehenden Consens/ vnnnd geschehene Bes-
willigung/ dieselbe ermeldten V. also zu Curatorn/ doch daß
sie zuvor gewöhnlich Geläbdt/ Eyde vnnnd Obligation thun
sollen/ zugelassen/ verordnet vnnnd bestetigt/ auch darauff
also bald der Ehrsam/ Gelehrter vnser vnnnd des Reichs lieber
Getreuer J. M. der Rechten Doctor/ vnnnd desselben vnseres
Cammergerichts Advocat vnnnd Procurator/ vermöge im zu-
gestellten vorbrachten Gewalts in Namen ihr der gedachten
Curatorn angelobt/ vnnnd in derselben Seel/ ein Eydt zu Gott
vnnnd auff das heylig Euangelium geschworen/ daß sie alles
vnnnd jedes/ so mehr benandtem R. V. gut vnnnd nützlich ist/ thun
vnnnd handeln/ was vnnnützlich vnnnd schädlich vermeiden/ vnn-
derlassen/ vnnnd verhüten/ Dessen Guten vnnnd Rechtthängige
Sachen in gutem glauben vnnnd trawen verwalten/ vertre-
ten/ vnnnd zum besten versehen/ von allen vnnnd jeden Haab vnnnd
Gütern ihm zuständig ein Inuentarium fürderlich auffrich-
ten lassen/ ihrer Administration vnnnd Handlung zu gebür-
licher vnnnd rechter zeit Rechnung zu thun/ mit vollkommener
vberlieferung alles des jenigen/ so solcher Curatel halben zu
ihren Händen kommen/ vnnnd ihm V. zustet/ auch dessen/ so
sie ihm schuldig bleiben/ vnnnd sonst alles anders thun wöl-
len/ das getreuen Curatorn zustet vnnnd gebüret/ alles bey
verpfändung ihrer Haab vnnnd Güter/ auch auff solchen er-
staten Eydt vnnnd Obligation ihnen/ den mehrgedachten Cu-
ratorn/ die Administration vnnnd Verwaltung/ vielgemeldts
V. Güter/ vnnnd Rechtshwebender Sachen/ zuerkendt/ be-
fohlen/ vnnnd darüber Gerichtlich Decret vnnnd Autoritet inter-
ponirt/ Auch diß Urkundt mit vnserem Keyserlichen anhan-
genden Secret Insiegel besiegelt/ mitgetheilt vnnnd gefolget
worden ist/ So geben in vnser vnnnd des Reichs Statt
Speyer/ am 11. Tag des Monats Nouembris/ Nach Christi
vnseren lieben Herrn Geburt/ 16. Vnserer Reich/ des
Römischen im 11. des Hungarischen im 11.
vnnnd des Bohemischen im 11.
Jahren.

Copia gemeinen Gewalts / cum Ratificatione, der
Edlen vnd Gestrengen C. von W. vnd Herrn K. K. V. genandt
D. zu N. Ritters / als Vormünders oder Pflegers
des Jungen K. E. von W. Kläger.

Contra

Den Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn / Herrn D. Apt des
Stifts H. vnd ihrer F. G. Amptmann zu D. E. V.
zu D. Beklagten.

Wir hie nachbenandte mit Namen C. von W. vnd K. K.
V. genandt D. zu N. Ritter / als Pfleger des Jungen
K. E. von W. bekennen hie mit diesem offnen Brieff
Demnach wir an dem Keyserlichen Cammergericht den 11.
Julij dis ablauffenden 11. Jahrs / Mandat vnnnd Ladung auff
die new Constitution der Pfandung contra den Hochwürdi-
gen Fürsten vnnnd Herrn / Herrn D. Apt des Stifts H. vnnnd
ihrer F. G. Forster Haus Schleichen außgebracht / vnnnd / wa-
recht / reproduciren lassen / vnd vielleicht mit der zeit weitem
vnd andern Proceß außbringen / oder sonst von jemandts
anders beklagt werden möchten / 2c. Aber auß vnd von wegen
obligender Geschäften an wolermeldtem Keyserlichen Cam-
mergericht in eygener Person nicht erscheinen oder den Sa-
chen außwarten können noch mögen / Demnach so haben wir
mit bester Ratification aller geübter Handlung / zu vnserm
vollmächtigen Anwald vnd Gewalthaber bester beständig-
ster form / wie solches von Rechts wegen / vñ sonderlich hoch-
gedachts Keyserlichen Cammergerichts Ordnung gemess vnd
gewonheit nach immer geschehen soll / kan oder mag / gesetzt
vnd geordnet / als wir würcklich hiemit in krafft dis Brieffs
setzen vnnnd verordnen den Ehrvesten vnnnd Hochgelehrten
Herrn L. K. der Rechten Doctorn / Keyserlichen Cammer-
gerichts Aduocaten vnd Procuratorn / in vnserm Namen / 2c.
Des zu wahren vrkundt hab ich C. von W. vor mich / vnd ich
K. K. V. genandt D. 2c. Ritter / 2c. als Pfleger des Jungen
K. E. von W. vnser eigne Pittschafft zu ende dieser Schrift
gedruckt. Geben zu 11. 2c. Anno / 2c.

Copia Gewalts / der Edlen vnnnd Ehrvesten
Obmann vnd gemeinen Geschlechts deren vom G. Appel-
lant / Contra D. & Consortes Appellaten.

Wir Obman vnd gemein Geschlecht / die von G. Gevets-
tern vnnnd Brüder vnser Vertrags / 2c. bekennen vnd
thun

thun kundt hiemit öffentlich / daß wir unsere vollkommene
Macht vnd Gewalt geben haben / thun dasselbig hiemit vnd
in krafft diß Brieffs / wie das allem Rechten / sonderlich aber
des hochlöblichen Keyserlichen Cammergerichts Ordnung /
vnd gebrauch nach / allerkräftigst vnd beständigst / beschehen
soll / kan oder mag / in allen unsern / vnnnd des gemeinen Ge-
schlechts Sachen vñ Handlungen / die wir jetzt an ermeldtem
hochlöblichem Keyserlichem Cammergericht für oder wider
uns jeto haben / oder künfftig vberkommen möchten / dem
Ehrvesten vnnnd Hochgelehrten Herrn D. P. der Rechten
Doctorn / vnd hochermeldts Keyserlichen Cammergerichts
Aduocaten vnd Procuratorn zu Speyer / setzen vnd constitui-
renden selbigen zu unserm gemeinen vnzweifflichen Anwaldt
vnd Procuratorn / also daß er in allen vñ jeden unsern vnd des
gemeinen Geschlechts Handlungen vnd Sachen / der zeit inn
vnd außser Rechten vor hochermeldtem Keyserlichem Cam-
mergericht erscheinen / daselbst alle nottürfftige Proceß vnd
Brieff zu erlangen / auch demnach unsere Klagen vnnnd Be-
schwerden / 2c. Vnd dessen zu watter verkündt vnd Gezeugnuß
haben wir O. als Obmann / R. K. L. vnnnd K. vnd alle von G.
Gevettern vnd Gebrüder / vor uns / vnd unsere Mitvetter /
diesen Gewaltsbrieff mit unseren auffgedruckten Insigeln
beträfftiget / Geben zu E. 2c. Anno / 2c.

Gemeiner Original Gewalt / cum Ratificatione
Herrn K. des ältisten zu D. des H. Römischen
Reichs Erbmarschalck.

Contra

S. Y. Kloster zu P.

Ich K. zu D. des H. Röm. Reichs Erbmarschalck der
Eltist / 2c. vnd als dem dieser zeit angeregt Geschlechts
zu D. 2c. vermög von vnverdencklichen Jahren herkom-
men / sonderlich aber des H. Röm. Reichs Erbmarschalck zu
D. auffgerichtten Burgfriedens / Erbeinigung / vnd darüber
so wol Keyserlicher vnd Königlicher / als auch Churf. Sächs-
ischer habender Confirmationen vnd Bestätigungen / die Ad-
ministration vnd Verwaltung unsers gedachts Geschlechts /
Stam vnd Namens zu D. in vnnnd außserhalb Rechten ohn
menniglichs eintrag vnd ver hinderung gebürt vnd zustehet /
Bekenne hiemit öffentlich in krafft diß Brieffs / demnach ich
für mich / vnd dann / wie obgemeldt / als der Eltist von gemei-
nen Stammen vnd Namen / vnd Geschlechts des H. Römischen
Reichs

Formular Buch.

Reichs Erbmarschalck zu D. 2c. etliche Rechtfertigungen an dem Keyserlichen Cammergericht zu Speyer vnerörtert schwebendt haben/ 2c. Ich aber anderer meiner obligender Geschäft vnd ver hinderung halb/ solchen in eygener Person nicht aufwarten kan/ daß ich der wegen (doch mit vorgehen der Ratification vnd geneme haltung alles vnd jedes/ was in meinen vñ gedachtes gemeinen Stammen vnd Namens Recht fertigungen einiger gestalt in Recht verhandelt) zu mein vnd gemeltes Stammes gemeinem Anwaldt vñd Procurator constituirt/ gesetzt vñd verordnet hab/ constituirt/ setze vñd verordne/ 2c. Des alles zu wahren vrfundt hab ich mich für mich/ vñd als der Eltist in Namen vnd von wegen des ganz gen Stammes vñd Namens zu D. mein angeboren Insiegel hierunden ausdrucken lassen. Geben vnd geschehen zu D. 2c. Anno/2c.

Gemeiner Gewalt in Sachen der vier Dörffer im K. Kläger.

Contra

Herrn K. Graffen zu K. & Consortes.

WIR die hernachbenandte/ mit Namen L. V. von K. V. K. von T. L. S. von vndern D. vñd V. von obern D. als Heimburger vnd Befehlhaber obgemeldter Dörffer K. T. Vndern vñd Obern D. bekennen hiemit für vns vñd vnser ganzen Gemeinden/ Als wir etliche Sachen an dem Keyserlichen Cammergericht noch vnerörtert/ wider den Wolgebornen Herrn/ Herrn K. Graffen zu K. vñd andere Consorten/ 2c. schwebend haben/ darinn vns weylant der Hochgelehrte Herr/ Doctor C. J. gedienet/ derselb aber verschiener zeit Todts verfallen/ Der wegen dann wir/ in ansehung vns an solchen Sachen mercklich vñd viel gelegen/ eins andern Procurators an hochgedachtem Keyserl. Cammergericht bedörffen/ Daß wir demnach/ mit Ratification alles vnd jedes/ so hiebevorn von vnser wegen in angeregten Sachen gehandelt/ zu vnserm Vollmächtigen Anwaldt vñd Gewalthaber gesetzt/ geordnet vñd constituirt haben/ setzen/ ordnen vñd constituiren auch hiemit in krafft diß Gewalts/ briefs/ den Ehrnhaftten vñd Hochgelehrten Herrn L. T. der Rechten Doctorn vñd wolermeldts Keyserlichen Cammergerichts Advocaten vñd Procuratorn/ also vñd der gestalt/ daß gedachter vnser constituirter Anwaldt vollkommen Macht vñd Gewalt haben sol/ obgemeldte vnser Sachen/ in dem stand/

standt/darinn sie durch gemeldten D. J. seligen gelassen/zu re-
assumiren / vnnnd anzunehmen / darinn was jeder zeit die
Nothturfft vnd gelegenheit derselbigen erfordern wirdt / zu
handeln/vnd fürzubringen/ es sey zu klagen/litem zu contesti-
ren/petitiones articulatas zu vbergeben/2c. Dessen zu wahren
Orkundt / dieweil wir eygenes Insiegels nicht gebrauchen/
haben wir mit fleiß erbetten den Ehrnhassten vnnnd Hochge-
lehrten Herrn/ C. R. der Rechten Licentiaten/vnnnd des Key-
serlichen Cammergerichts Advocaten vnd Procuratorn/ daß
er sein eygen Insiegel zu ende dieser Schrift / vns damit zu
besagen/ auffgedruckt / daß ich C. R. obgedacht / als von bitt
wegen obgemeldter Kläger (doch mit / meinen Erben vnnnd
Insiegel ohn schaden) also gethan hab/hiemit bekenne. Geben
den 11. Tag des Monats Decemb. Anno/2c.

Mandatum Constitutionis, der Ehrbarn Vierer
der ganzen Gemeinde des Dorffs G. Appellaten.

Contra.

Den Edlen vnd Vesten K. D. von D. 2c. vers
meynten Appellanten.

WIR die nachbenannten / mit Namen K. R. 2c. K. R.
vnnnd J. R. Vierer des Dorffs G. bekennen für vns ein
ganze Gemeind daselbst / vnser vnd derselben Erben/
offentlich / vnnnd thun kundt aller menniglich / hie mit diesem
offenen Brieff/ Nachdem wir ein zeithero mit vnserm Jund-
hern K. D. von D. 2c. an des H. Römischen Reichs Hoff-
gericht zu T. in Rechtfertigung gestanden / vnnnd letztlich ein
Urtheil für vns vnnnd wider bemeldten vnsern Jundhern er-
öffnet worden / davon er für vnnnd an das Keyserlich Cam-
mergericht gen Speyer / als die Richter anderer Instanz
vermeynter nichtiger weiß geappellirt / auch vns auff den 11.
Tag des Monats Aprilis ein Rechtstag ernendt vnnnd ange-
setzt worden / Vnnnd wir aber vnserer ehehassten halber der-
selbigen Appellation Sach eygener Person nicht aufwarten
köndten / daß wir demnach mit wolbedachtem muth dem
Ehrnvesten vnnnd Hochgelehrten Herrn K. R. der Rechten
Doctorn/ vnd des Keyserlichen Cammergerichts Advocaten
vnd Procuratorn/ abwesendem / als gegenwertigem vnsern
vollkommenen Macht vnnnd Gewalt in der allerbesten vnnnd
bestendigsten form Geistlicher vnnnd Weltlicher Gericht vnd
Recht / auff/ vbergeben vnd zugestellt haben/ Vnnnd thun das
alles hiemit wissentlich in vrfund vnd krafft dis Brieffs/also
G vnd

Formular Buch.

vnd der gestalt / daß er auff obbestimpten vnnnd alle andere
Rechtstage / in vnserm Namen an vnser statt vnd von vnser
wegen erscheinen / Gegentheils Appellation Klag anhören
vnd auffnehmen / Copias davon begeren / 2c. Des zu wahren
Glauben vnd Vrkundt / 2c. Geben vnd geschehen auff Sonntag
den 11. Tag des Monats Aprilis / Anno / 2c.

Copia gemeinen Gewalts / cum Ratificatione.

Q. Contra D.

WIR Bürgermeister / Gericht / vnd ganze Gemeinde zu
Q. thun kundt allermenniglichen / krafft diß Brieffs
hiemit bekennend / Demnach wir an dem hochlöblichen
Keyserlichen Cammergericht etliche vnendtschiedene Rechts
fertigung schwebend haben / darinn weyland der Ehrvest
vnnnd Hochgelehrte Herr J. T. der Rechten Doctor / hocher
meldts Keyserlichen Cammergerichts Aduocat vnd Procura
rator seliger / vns procurando gedienet / Aber jezo nach seinem
tödtlichen Abgang vnser Notdurfft erfordern wil / einen an
dern an seine statt zu constituiren / Daß wir derowegen nach
gehaltenem gewöhnlichen Glockenschlag / samptlich in ein
helliger gemeiner Versammlung vnnnd Zusammenkunft mit
vereinter gleichlautender Stim in der aller zierlichsten vnnnd
besten maß / weiß / vnd gestalt / wie solches alles am krafftig
sten / bestendigsten / sonderlich des hochgedachts Cammerge
richts gebrauch nach beschehen sol / kan oder mag / vnser ganz
vollkommen Gewalt vnnnd Macht befohlen vnd vbergeben /
befehlen vnnnd vbergeben den auch hiemit wissentlich dem
Ehrvesten vnnnd Hochgelehrten Herrn L. D. der Rechten
Doctorn / berührts Cammergerichts Aduocaten vnd Procura
torn / an vnser statt / in vnserm Namen / vnnnd von vnseren
Sachen / so wir jezundt haben oder künfftiglich bekommen
möchten / an hochermeldtem Keyserlichen Cammergericht zu
erscheinen / wie Recht ist / zu klagen / vmb Ladung / Mandata
vnnnd andere Proceß zu suppliciren / litem zu contestiren / den
Eydt für gefehrde / auch sonst einen jeden andern ziemli
chen / 2c. Dessen zu warem vrkundt / haben wir vnser Dorffs
Secret Insiegel zu ende dieses Brieffs auffgedruckt.

Geben den 11. Tag Octob. nach Christi
Geburt / 2c.

Gewalt

Gewalt eines Ehrbarn Handwercks der J.
zu F. Contra den Edlen vnd Vesten Z. K.
von M. zu Z.

WIR nachbenannten mit Namen Z. N. O. B. K. E. vnd
Z. K. alle vier geschworne Zeichenmeister / des J.
oder W. Handwercks / vnd Bürger zu F. auch neben
ihnen wir ein ganz Handwerck / zc. Bekennen öffentlich mit
dem Brieff gegen allermenniglich / Nach dem vns kurz ver-
schienener Tagen etlicher Beschwerden vnd Neuerungen hal-
ben / so vns durch den Edlen vnd Vesten Z. K. von M. zc. vns
seer günstigen Jundhern an vnsrer von seiner Vest Lehentras-
genden Walckmühl / die E. genandt / zugefügt / an dem hoch-
löblichen Keyserl. Cammergericht / zu Rechtfertigung dersel-
ben eine Citation vnd Ladung / auff vnsrer beklagen vnd anruf-
fer erkendt / mitgetheilet / vnd in seiner Veste durch einen ge-
schwornen Cammerbotten gebührender massen erequirt wor-
den / Vnd aber wir selbst Persölich am hochermelten Cam-
mergericht nicht erscheinen / noch solcher Sachen anderer vns-
serer Geschäften vnd ehehastten ver hinderung halber / zur
gebur auff warten köndten / Als haben wir zu vnserm Anwalt
de vnd Procuratorn constituir / gesetzt vnd gemacht / consti-
tuiren / setzen vnd machen auch hiemit in bester vnd beständig-
ster form / so das nach Ordnung Rechtens / sonderlich aber
hochernandts Keyserlichen Cammergerichts Stylo vnd Ge-
brauch inier beschehen sol / kan oder mag / in krafft diß Brieffs /
den Ehrvesten vnd Hochgelehrten Herrn D. M. der Rech-
ten Doctorn / mehr hochermeldts Keyserl. Cammergerichts
Aduocaten vnd Procuratorn / also vnd der gestalt / daß er solle
vñ möge in vnserm der Zeichenmeister / vñ eins ganzen Hand-
wercks Namen / an demselbigen Keyserl. Cammergericht auff an-
gesetzte / auch alle andere Rechtstäg vnd Termin erscheinen /
die außgebrachte Proceß reproducir / vnser Klag / Beschwerde
den vnd Nothturfft für bringen / vnd was von wolernandtem
beklagten Jundhern wegen eynbracht wirdt / widersechten /
den Krieg Rechtens befestigen / den Eydt für gefehrd / zc. Des
zu wahren vrtund / so haben wir obgemeldte Zeichenmeister
vnd ein ganz Handwerck mit fleiß erbetten den Ehrnhastten
vnd fürnemmen L. D. Statt Ammann vnd Bürgern allhie /
daß er sein eygen Insiegel (doch ihme vnd seinen Erben ohn
Schaden) öffentlich hier für gedruckt. Geben den 11. Maij / als
man zahlt nach Christi Geburt / zc.

Gewalt cum Ratificatione prius actorum, der Ehr-
barn D. J. vnd K. E. als Vollmächtiger Anwälde eines ganzen
Ampts vnd Handwercks der V. zu T. Appellanten.

Contra.

Der V. T. Appellanten.

WIR D. J. vnd K. E. als vollmächtige Anwälde eines
ganzen Ampts oder Handwercks der V. zu T. bekenn-
nen hiemit öffentlich/ vnd thun kundt jedermenniglich
in krafft dieses Brieffs/ Nachdem verschiener zeit ein Confir-
matori Vrtheil den 11. Octob. jüngsthin durch Bürgermeister
vnd Racht der Statt N. Inmassen die zuvor zu T. aufge-
bracht worden/ wider vns vnd für E. T. eröffnet vnd ergan-
gen/ darvon wir vns auf erheischender Notturfft als merck-
lich beschwerdt an das hochlöblich Keyserl. Cammergericht
beruffen vnd appellirt/ auch in vollnführung der Appellation
daselbst durch den Ehrvesten/ Hochgelehrten L. J. der
Rechten Doctorn/ vnd desselben Keys. Cammergerichtes Ad-
uocaten vñ Procuratorn notturfftige Proceß haben erlangen
lassen/ vnd aber vnsers wesens vñnd gelegenheit nicht ist/ sol-
cher Sachen halber in eigener Person des orts zu erscheinen/
vil weniger aufzuwarten/ Daß wir demnach samptlich/ vnd
ein jeder insonderheit/ wegen gedachtes Ampts vnser ganze
Vollmacht/ Gewalt vñnd Befehl in bester form der Rechten
bemeldtem Herrn Doctorn L. J. mit Ratification alles des
jenigen/ so er bis anhero in berührten vnsern Sachen gethan
vñnd gehandelt/ hiemit vbergeben/ befohlen vñnd zugestelt
haben/ geben vñnd befehlen ihm den also hiemit in krafft dis
Brieffs/ als vnser Actor vnd Anwaldt/ an berührtem Keys.
Cammergericht zuerscheinen/ vnser Appellation Klage vñnd
Beschwerden des orts in Rechten fürzubringen/ 2c. Zu wahr-
em vrkundt vñnd Sicherheit ist dieser Brieff mit vnsern ge-
wöhnlichen Pittschafften besiegelt/ auch vber das mit vnsern
Ampts Insiegel bekräftigt/ Der geben vñnd geschrieben den
Sonabendt vor Qual. modogeniti, &c. Anno &c.

Gewalt.

WIR N. bekennen hiemit öffentlich/ vnd thun kundt aller
menniglichen mit diesem Brieffe/ Nachdem wir von
einem vermeynten nichtigen Vrtheil/ vnd darauff an-
gestelter vnd fürgenommener Execution vñ Immission/ von
dem/ 2c. für N. ausgesprochen an das hochlöblich Keyserlich
Cam-

Cammergericht beruffen vnd appellirt / vnd daselbsten Citation vñ Compulsorials erhalten / auch derselben Appellation vñd nichtigkeit Sachen nachzukommen willens / Aber von wegen anderer vnserer obligender Geschäften in eigener Person daselbsten nicht erscheinen / noch allen vñ jeden derselbigen Gerichtstagen aufwarten können / daß wir in erwegung desselben vnser vollkommen Macht vñd Gewalt vbergeben vnd zugestellt haben / vbergeben vnd zustellen denselben hiez mit wissentlich / vnd in krafft diß Brieffs dem Hochgelehrten vñd Achtbarn Herrn N. N. der Rechten Doctorn / vñd des hochlöblichen Keyserlichen Cammergerichts Advocaten vñd Procuratorn / vñd solches in aller besten vñd bestendigster form Rechtens / also vñd der gestalt / daß er in vnserm Namen vñd von vnser wegen in obberührter / wie auch all andern vnsern künftigen Sachen / an hochermeldtem Keyserlichem Cammergericht erscheinen / notwendige Proceß aufbringen / dieselbige reproduciren / vnser Klag fürbringen / vñd den Gegentheil anhören / darwider excipiren / wo von nöhten / litem contestiren / positiones vñd defensionales articulos vbergeben / auff dieselbige respondiren / vñd vom Gegentheil gleicher gestalt zugeschehen begeren / iuramentum calumniae, malitiae, veritatis dicendae, affectionis, aestimationis, litis, causae vel rei, dandorum vel respondendorum suppletorum, litis decisorium, purgationis, vñd in zutragenden Fällen iuramentum quartae dilationis eiusdemque prorogationis cum solennitate legati, expensarum, vñd einen jeden andern mit Recht zuertheilen Eydt / in vnser Seel schweren / vñd vom Gegentheil zugeschehen begeren / Commissarios & Commissiones etiam in optima forma bitten / alle nottürfftige Behelff vñd Bewe sung fürbringen / vñd zu erlangung derselben Compulsorials vñd Compas Brieffe bitten / Sigilla, Handtschrift vñd Pittschafft recognosciren oder diffitiren / wider des Gegentheils geführte Zeugen / excipiren / repliciren / dupliciren / zu Bey vñd Endt vrrtheil beschliessen / vñd zu solchem allem notwendige dilationes bitten / vñd Bey vñd Endt vrrtheil anhalten / die anhören / derselbigen / wo von nöhten / declaration oder restitutionem in integrum bitten / die Expens vñd erlittene Kosten vñd Schaden designiren / zu taxiren bitten / die taxirte mit dem Eyde erhalten / dieselbige empfangen vñd dafür quittiren / auff die Execution gesprochener Vrrtheil / wie sich vermög des h. Reichs Ordnung gebürt / mit executorialibus simplicibus, arctioribus litis denunciatorialibus, generalibus & specialibus, inmissorialibus, mandato executoriali, vñd anderen Gerichtlichen Processen / vermög der Ordnung vñd des

Formular Buch.

Cammergerichts Stylo nach / bis zu endtlicher Erörterung
vollnfahren / einen oder mehr AßterAnwälde an seine statt
setzen / dieselbige widerumb renociren / vñnd sonsten in gemein
alles vñnd jedes Schrifftlich vñnd mündtlich thun vñnd lassen
soll / das wir selbst / wann wir zugegen actiue vñnd passiue
fürnehmen / thun vñnd lassen köndten / was gedachter vnser
Anwaldt oder sein Aßteranwâlde hierinnen von vnser w
gen handeln / thun vñnd lassen werden / oder allbereit gehan
delt vñnd gethan / das alles ist vnser Will vñnd Meynung / Ge
reden vñnd versprechen auch solches alles bey vnsern Trewen
Glauben vñnd Verpfändung aller vnserer Haab vñnd Güter /
wahr / stat vñnd fest / auch obgedachten vnsern Anwaldt oder
seine AßterAnwâlde ab omni onere satisfacionis Schadloß
zu halten / Alles zu Gewinn vñnd Verlust / ohn alle gefehrde.
Des zu wahren vñndt haben wir vnser Pittschafft auff
gedruckt / vñnd vns mit eigenen Händen vñnderschieden. Ge
schehen / 2c.

Gewalt Herrn Prior vñnd Conuents S. L. D.
Carthäuser Ordens bey H. in D. Kläger /

Contra

Herrn K. Graffen zu H. & Consortes Beklagten.

WIr Prior vñnd Conuent auff S. L. D. ob H. in D. Car
thäuser Ordens / bekennen öffentlich vñnd thun fundt
männiglichen für vns vñ vnser Nachkommen / mit vñnd
inn Krafft diß Brieffs / Demnach der Wolgeborn Herr K.
Graff zu H. K. vñnd R. Landtgraff in D. Herr zu K. im M. 2c.
sich als Hauptverkäuffer sampt etlichen seiner Vnderthanen /
als Mitverkäuffer / Mitgülden / Bürgen vñnd selbs Schuld
ner neben ihm Herrn Graffen / vñnd ein gewisse summa Gelds
gegen vns vñnd vnserm Gottshaus verschrieben / dasselbig
Jährlichen mit gewöhnlichem gebührendem Interesse zu ver
zinsen / vermög der Haupt vñnd Zins verschreibung hierüber
in gewöhnlicher vñnd bester form verfertigt vñnd auffgericht /
vñnd dan vns ein gute anzahl der verfallenen Zinsen noch ohn
bezahlt außständig / die wir auff vielfältig gütlich beschehen
erfordern nicht bekommen mögen / Derowegen wir zu be
kommung vnser Aufstandts vñnd schuldigen Geldts wolge
dachten Herrn Graffen für vñnd an das hochlöblich Keyser
lich Cammergericht Rechtlichen zu citiren vñnd fürzunehmen
verursacht worden / Diweil vñnd aber wir die Sachen für
vns selbst nicht aufwarten mögen / so haben wir zum Kräft
tigsten

tigsten vnd bestendigsten aller Gerichten/ Rechten/ vnnnd son-
derlich hochgedachts Keyserlichen Cammergerichts gewon-
heiten nach/ vnsern vollmächtigen Gewalt vnd gantz Nacht
gegeben vnd befohlen/ dem Ehrnvesten vnnnd Hochgelehrten
Herrn/ L. X. der Rechten Doct. des Keyserlichen Cammerges-
richts geschwornen Procuratorn/ Zeigern diß/ also vñ derges-
talt/ daß er in vnserm Namen vnd von vnser wegen vor ges-
dachtem Keyserlichen Cammergericht erscheinen/ vnser Klag
vnd förderung / so wir wider bemeldten Herrn Graffen ha-
ben/ Rechtlicher Ordnung nach fürbringen/ den Eyd für ges-
fahr/ iuramentum calumniae genandt/ vnnnd ein jeden redlichen
vnd billichen Eydt / auch decisorium litis in vnser Seelen
schweren/ 2c. Vnd des alles zu wahren festen vrtundt/ haben
wir vnser Conuents Insiegel öffentlich zu ende hierfür ges-
druct/ Beschehen Nitwochen den VI. Decemb. Anno/ 2c.

Gewalt der Ehrwürdigen Frauen E. von
D. Aptissin/ vnnnd samptlichen Capitularen
des Klosters zu N.

Contra

Die Wolgeborne Frauen E. vnd R. Gräffinnen vnd Graffen/
Mutter vnd Sohn zu D. W. vnd B.

WIR E. von O. Abbatissa vnd samptliche Capitularen
des Closters zu N. thun kundt vnnnd bekennen öffentlich
für jedermenniglichen mit diesem Brieff/ Nach dem der
Ehrnveste vnnnd Hochgelehrte Herr L. X. der Rechten Doct.
zu Verwaltung des Keyserlichen Fiscal Ampts an dem hoch-
löblichen Keyserlichen Cammergericht auffgenommen/ vnnnd
derhalb vns ferner in vnsern daselbst vnerörtert schweben-
den Rechtfertigungs Sachen zu procuriren abgekündiget/
daß wir derhalb alle vnd jede gehaltene Reces / Termin vnd
Handlung / so ehgemeldter vnser Procurator biß anhero in
vnerörterter Sachen gegen der Wolgebornen Frau E. vnd
Herrn E. Gräffinnen vnd Graffen/ Mutter vnd Sohn zu D.
W. vnnnd B. 2c. in vnserm Namen gehandelt / verrichtet vnd
procurirt hat sampt vnnnd sonder / nichts außbescheiden / ge-
nemb vnnnd gut halten / vnnnd krafft dieses hiemit ratificiren/
vnd stellen demnach die auch Ehrnvesten vnnnd Hochgelehr-
ten Herren E. T. vnnnd Herrn D. O. beyde der Rechten Dos-
ctorn/ vnnnd am Keyserlichen Cammergericht Procuratorn/
sampt vnnnd einen jeden besonder zu vnsern wahren vnd rech-
ten

ten Anwälden vnd Procuratorn nun hinfürmer im stat obges
meldts Herrn L. E. von vnser wegen vnd in vnserm Namen
die hiebevot am Keyserlichen Cammergericht angefangene
Rechtfertigung gegen wolgedachte Frauw C. vnd Herrn C.
Gräffinnen vnd Grassen obgemeldt in dem standt/darinn die
selb durch vorigen vnsern Anwaldt verlassen/zu reassumiren/
auff vnd anzunehmen/vnd gleicher gestalt/ als vorgemeldter
Anwaldt vnnnd wir selbst in der Person hetten thun sollen/
können vnd mögen handeln/ procuriren/nach gewonheit vnd
gebrauch des hochlöblichen Keyserlichen Cammergerichts/
vnnnd dessen Ordnung in allen ihren wesentlichen Terminen
vollführen/den Krieg Rechtens befestigen/vnd die Herren
gegentheils dasselb zu thun anhalten/einen jeden ziemblichen/
vnnnd im Recht zulässigen Eydt/wie der selb vns auferlegt
werden möcht/sonderlich aber iuramentum calumniae in vnser
Seel schweren/Beweisthumb so wol durch Zeuge/ als In-
strumenta vorbringen/vnd dieselb nach nothdurfft verificiren
vnd wahr machen/vnd endlich bis zum End vrtheil inclusive
die Sach befördern vnd schliessen/vnnnd fort alles vnd jedes
thun vnd lassen/was einem getreuen Anwaldt von wegen
Rechtens vnd gewonheit zu thun gebüret: Wir geben auch
in krafft dieses gemeldten vnsern Anwälden sampt vnnnd son-
der Macht vnnnd Gewalt/ Im fall der Noth einen oder mehr
Ziffer Anwälde in ihre statt zu substituiren vnnnd vnder setzen
mit gleicher Gewalt/ als wir ihnen denselben/wie obgemelt/
gegeben haben/dieselbe doch ihres gefallens zu reuociren vnd
widerruffen/ so oft vnd wann ihnen dasselb gefelt vnd nüt-
zlich seyn wirdt: Vnd was also gedachte/gesetzte vnd Substi-
tuirte thun/lassen vnd handeln werden/das alles wollen wir
genem/fest vnd vnverbrochen/auch dieselb davon allerdings
Schadlos waren vnnnd halten/bey verpfändung aller vnser
jetzigen vnnnd künfftigen Haab vnnnd Güter. Zu vrkündt der
Warheit haben wir vnser Closters Sigel hier vnden auff
Spacium dieses thun drucken: Der geben ist im Jahr/2c.

General Gewalt einer Privat Pärtheyen.

ICH A. bekenne öffentlich/vnnnd thue kundt meniglich
mit diesem Brieffe/Dennach ich jezundt an das Keyser-
lich Cammergericht Sachen wider A. zu bringen vor-
habens/auch hinfüran mehr daselbsten gewinnen mag/vnnnd
aber meiner anderer obligenden Geschäften vnnnd Handeln
halben solchen Sachen des orts nicht obseyn/nach/wie sich
gebürt/eigener Person aufwarten kan/das ich in erwegung
desselbigen

desselbigen in meinen jetzigen vnnnd künfftigen Sachen allen/
 sie seyen simplicis querelæ, oder appellationis, Bürgerlich/ fra-
 æx pacis, purgationis, Fiscalisch/ oder wie sie Namen haben/
 vnnnd vberkommen möchten/ mein vollkommen Macht vnnnd
 Gewalt vbergeben vnnnd zugestellt haben/ Vbergib vnd stelle
 zu denselbigen hiemit wissentlich vnnnd in krafft dieses/ A. der
 Rechten Doct. vnd gedachts Keyserlichen Cammergerichts
 Advocaten vnd Procuratorn/ vnd solches in der aller besten/
 zierlichsten vnd bestendigsten form/maß vnd gestalt/ so immer
 vermög gemeiner Rechten/ vnnnd nach brauch angeregtes
 Keyserlichen Cammergerichts geschehen soll/ kan vnnnd mag/
 also vnd dero gestalt/ daß er in meinem Namen/ vnd von mei-
 ner wegen an demselben erscheinen/ Citations, Mandata, In-
 hibitiones, Compulsorales, Promotoriales, vnnnd andere not-
 türfftige Proceß aufbringen/ vnd verkünden lassen/ vnnnd als
 dann mit ihren Verkündungen auff angesetzten Termin recht-
 lich procediren/ mein articulirte Klag in Recht (vnnnd so von
 nöhten vermittel Eyds) oder petitiones summarias vberge-
 ben/ den Krieg Rechtens befestigen/ des Gegentheils fori de-
 clinatorias exceptiones, Schirm/ Defensional/ Elisif/ vnnnd
 alle andere vorbrachte Eynreden vnnnd Articuli/ auch Recon-
 uention Klag anhören/ die mit replicatorijs, oder sonst in
 Recht zugelassenen exceptionibus widerfechten/ oder wo er
 nichts dargegen fürzuwenden/ als dann auffermeldte Articuli
 mittel Eyds in mein Seel antworten/ den Rechtlichen Krieg
 auff die Gegenklag verfangen vnnnd contestiren/ iuramentum
 calumniæ, malitiæ, veritatis dicendæ, affectionis, æstimationis
 litis, causæ vel rei, vnnnd in zutragendem fall/ iuramentum quar-
 tæ dilationis & eiusdem prorogationis, cum legali solennitate,
 purgationis, suppletorium, & litis decisorium, item expensarum,
 vnnnd sonst einen jeden andern ziemblichen vnnnd in Recht auffers-
 legten Eydt/ in mein Seel zu schweren/ Dergleichen von dem
 Gegentheil zu thun begeren/ Commissarien vnnnd Commissio-
 nes etiam in optima forma bitten/ attestaciones/ Zeugensag/
 Brieffliche Urkunden/ Freyheiten/ Instrumenta, Handschrifft-
 ten/ vnnnd alle andere Gerichtliche wahre Behelß vnnnd noth-
 türfftige Beweisung/ wo von nöhten/ fürbringen/ auch zu er-
 langung deren Compulsorial contra quemcunque detinentem
 talia iura, &c. vnnnd Compasbrieff bitten/ Sigilla recognosciren
 oder diffitiren, Solches vom Gegentheil zu geschehen/ sehen/
 hören/ begeren/ vnnnd wo Commissarien/ Commissiones, Com-
 pulsorial, Kundtschaft Brieff/ Gezeugnuß/ oder anders wi-
 der mich gebeten vnnnd eynbracht/ dargegen notwendige Eyn-
 reden thun/ das jenige alles/ so mir zu gutem darinn gesetzt
 begriff

Formular Buch.

begriffen/ oder sonst bekandt/ für ein Gerichtlich Bekandt
 muß annehmen/ das vbrig ablehnen/ hindertreiben/ dawider
 excipiren/ repliciren/ dupliciren/ zu solchem allem Rechtlich
 fristung vnnnd gebürliche dilationes erlangen/ auff des Gegen
 theils vnghehorsames aufbleiben/ erkandts vnnnd beschehen
 russen/innhalt des H. Reichs Ordnung verfahren/ in Sachen
 endlich beschliessen/ vnnnd gethanen Beschluß/ auß fürfallen
 den erheblichen Ursachen zu rescindiren/ oder wo nicht Ver
 vnnnd Endturtheil/ auch derselben declaration/ execution Ge
 richtskosten/ sampt darüber erlittenen vnd ergangenen Scha
 den vnnnd Interesse eynlegen/ zu taxiren begeren/ was also tax
 irt vnnnd zuerkandt/ mit dem Eydt in mein Seel erhalten/
 dafür vnd die ganze Hauptsumma quittiren/ das sampt vnd
 sonder entpfahen/ auff die Execution gesprochener Ortheil/
 wie sich gebürt/ mit executorialibus, simplicibus, arctioribus,
 literis denunciatorialibus, generalibus & specialibus, immisso
 rialibus, mandato executoriali pœnali, vñ andern gerichtlichen
 Processen/ ferzner nach aufweisung obangezogener Ords
 nung/ vnd des Cammergerichts herkommen vnd vbliehen Dry
 lo, biß zu endtlicher erörterung/ vollfahren vnd procediren/
 einen oder mehr Aßter Anwält an sein statt vnder setzen/ dies
 sen Gewalt ganz oder zum theil auß den oder dieselben wern
 den/ die widerrussen/ Solchen Gewalt/ so oft es ihme ges
 liebt/ vnd dienotturfft erheischen wirt/ wider an sich nemen/
 vnd sonsten alles vnd jedes anders in gemein schriftlich vnnnd
 mündtlich thun/ verrichten/ lassen vnnnd handeln soll/ was ich
 selbst/ da ich Persönlich zugegen am actiue quàm passiuè, fürs
 nehmen/ thun/ lassen vnd handeln köndte/ Da auch ermeldter
 N. mein Anwaldt oder seine nachgesetzte Aßter Anwältel/
 solches/ wie obstehet/ zu handeln/ weiter oder sonderlichen
 Gewalts/ mehr dann hierinn begriffen/ bedürfftig weren/
 oder seyn würden/ es were dann zu erhaltung Gerichtlicher
 restitution wider gesprochen Ortheil/ oder in andern fällen/
 in welchen von Rechts oder gewonheit wegen ein special Ge
 walt erfordert wirdt/ denselbigen wil ich hiemit ihnen/ auch
 wie vollkommen vber alle exceptiones in Recht der seyn sol
 gleicher gestalt/ als wann das hierinn in specie von Wort zu
 Wort verfasset vnnnd aufgedruckt/ zum kräftigsten vnd zier
 lichsten/ jetzt als dann/ vnd dann als jetzt/ wissentlich vnd wol
 bedächtlich vbergeben/ vnnnd durch diese general Clausul alle
 Mängel erstatt haben/ Was dann er mein Anwaldt/ oder seine
 nachgesetzte Anwältel/ sampt vnnnd sonder von meiner wegen/
 vnd in meinem Namen handeln/ thun/ fürnehmen/ das alles
 vnd jedes ist vnd sol seyn mein Befelch/ gänzlicher Will vnnnd
 meynung.

meynung. Gerede vnnnd versprich auch dasselbig bey meinen Ehren/Trauen vnd Glauben/stät/fest/vnd vnwiderrüßlich/angenem/darzu siehret Anwaldtschafft vnd Handlung/desgleichen von allen andern Bärden/Cautiön vnnnd Satisfactionen der Rechten/vnnnd sonderlich de iudicio listi,iudicatum solui in allweg zu entheben/zü entledigen/vnnnd zü meinem gewinn vnd verlust/vnd allen Rechten/wie recht ist/Schadlos zu halten/ bey verpfändung aller meiner Haab vnnnd Güter gegenwertig vnd künfftiger/ fahrender vnd ligender/nichts aufgenommen / alles getrenwlich vnnnd ohngefährde. Dis zu verkündt vnd mehrer sicherheit/hab ich diesen Gewaltsbrieff mit eigener Hand geschrieben/ vnd darunder zu ende mein gewöhnlich Pittschir auffgedruckt. Geben zu N.ıc.

Gemeine Form Tutorij vnd Curatorij, deren sich alle Magistrat vnd Obrigkeit/denen solches von Rechts oder Gewonheit wegen gebürt/gebrauchen mögen.

WIR N. thun kundt menniglich mit diesem Brieff/das nachdem weylant vnser/ıc.N.verschiener Tagen nach schidung des Allmächtigen auß diesem Jammerthal erfordert/ verschieden/ vnnnd nach seinem tödtlichen abgang etliche vnmündige/ minder vnd vnderjährige eheliche Kinder mit Namen N. N. hinder ihm verlassen/ vns auch dienachgesetze ihre Bluts vñ andere verwandte Freunde/sampt ihnen bittlich ersucht/ auch Ampts halben angelangt/weil ermeldte vnder vnd minderjährige Kinder vmb ihres vnerreichten Alters schlechtfügigen vnvollkommenlichen Verstands/vnnnd fermerer vngelegenheit willen/ihren auff vnd anerstorbenen/auch selbst nachmals zustehenden Sachen vnd Handlungen/so ihnen inn oder außserhalb Rechtens/ wegen ihrer Person/ Haab vnnnd Güter allbereit fürgefallen/ oder ihnen künfftig fürfallen möchten oder würden/eygener Person nicht vorstehen/dieselben vertreten/noch nach notturfst verrichten köndten oder wüßten/ Derowegen vns ordentlicher weiß vnser obern Pfleg Tutors vnnnd Curators Ampts hierinnen angeruffen/ ihnen nach außweisung gemeiner Rechten/vnser löblichen Statuten/Gebrauch/Gewonheiten vnd Herkommen/ beständige/ ordentliche Pfleger vnd Vormünder zu Tutorn vnd Curatorn zu setzen/zü geben vnnnd zü bestettigen/das wir in ansehung solches ihrer der Freundschaft/ auch ihrer selbs gehorsamen billichen bitts vñ begerens/damit gedachte Kinder an ihren Personen/ Haab vnd Gütern/Sachen vnd Rechten

ten/nicht verfaumt/verhindert noch vernachtheilt/sondern
der selben Nutz/Frommen vnd Wolfahrt / in guter fürsichung
erhalten werden/mit bedachtem vorwissen/ zeitlichem Rath
vnd erwogner vorgehender Betrachtung / vnserer A. vnd B.
auff den A. Tag des Monats A. vnnnd B. Jars zu nachfolgendem
dem zierlichem vorgeschriebenem jnen verständlich vorgehal-
tenem vnd obgelesenem Eydt gelassen / darauff als bald ihnen
denselben zuertheilt haben / von wort zu wort also lautend:
Nemblich/ Daß sie in iren Seelen geloben zu Gott/vnd auff das Heilig Eu-
angelium schwören / daß sie alles vnnnd jedes/ so A. von B. verlassene Kinder
vnnnd Erben / deren Vormundtschafft sie bestetigung begeren / oder an sie
gemuhtet worden / was gut vnnnd nützlich ist / thun vnnnd handeln / was vnnüt-
z vnd schädlich ist / vermeiden / vnderlassen vnnnd verhüten / der selben Jungen Gü-
ter vnnnd Personen / zu ihrer Jungen nutz im guten glauben vnnnd treuwen
vertheidigen / vertreten vnnnd im besten versehen / Inventarium von ihren
Haab vnd Gütern machen lassen / ihrer Administration vnnnd Handlung zu
gebürlicher vnd rechter zeit Rechnung thun / mit vollkommener Oberliefer-
ung alles desjenigen / so der Vormundtschafft halben / in ihre Hände
kommen / vnd den Jungen zustehn wirdt / daß sie ihnen schädlich bleiben vnnnd
sonsten alles das thun / sollen vnnnd wollen / das getreuwen Vormünder
gehört / alles bey Verpfändung ihrer Haab vnnnd Güter / ohn alle geschäd-
Die weil dann mehr ermeldte A. vñ B. iezo specificirten Eydt
mit auffgehabenen Fingern solenniter zu Gott vnd seinen
Evangelien leiblich geschwören / wir denselben mit Mund vnd
Hand von ihnen entpfangen vnd auffgenommen / also vnd der-
halb haben wir die oberzehlte massen zugelassene A. vnnnd
B. Pfleger vnd Vormünder in aller bester form vñ anstellung
als solches immermehr im Rechten / insonderheit aber an dem
hochlöblichen Keyß. Cammergericht kräftig / bündig / oder
jeder zeit gebräuchlich ist / oder seyn wirdt / zu rechten / waren /
ordentlichen / bekräftigten Tutorn vnnnd Curatorn erkandt /
gegeben / geordnet / bestetiget / ihnen auch alle vnderfahung /
Verwaltung / Administration vnnnd Verfication derselben
Pfleger / Tutel / Curatel / Vogt vnd Vormundtschafft / wie sichs
von Recht oder Gerechtigkeit wegen eygnet / aufserlegt / be-
fohlen vnd eyngelunden / Des gleichen als wir der ordentlich
Magistrat vnd Oberkeit kräftig vnseres tragenden Ampts jnen
samtlich vnnnd sonderlich in kräftigster form vollkommene
solche Vollmacht / Befehl vnd Verwaltung hiebeneben vber-
geben vnd zustellen / sich ihrer Pfllegt vnd vndergebenen Kin-
der Vormundtschafft / Tutel / Cur vnd Administration aller
dings zu vnderziehen / anzunehmen / ehrbarlich vñ getrewsam
mit allem dem ihrigen zu walten vnnnd schalten / auch alle der
selben Sachen / Geschäft vnd Handel / woher die ihren Ver-
sprung gewinnen / oder sie vber kurz oder lang antreffen mö-
gen / in vnnnd außserhalb Rechtens / an allen orten vnnnd enden /
welcher

welcher es vonnöhten/ vnd fürnemlich an hochermeld. Keyf. Cammergericht künfftig oder gegenwertig bestes Vermögens/ Verstandts vnd fleiß/ zuversprechen/ ab vnnnd aufzuwarten/ vnd endlich jedes vnd alles anders zu handeln/ zu thun/ zu lassen/ vñ mit würcklicher Execution zu vollführen helfen/ was ordentlichen Tutor/ Curator/ Inhalt ihrer/ wie oben geleast/ pflicht vnd Eyden zuverantworten gebürt. Auff welches alles wir ihnen Tutorij vnd Curatorij diesen glaubwürdigen Schein vnd Verkundt vnder vnserm N. In siegel mitgetheilt/ 2c. Beschehen zu N. den N. Monat/ N. Jar/ 2c.

N O T A.

Wenn Tutores, Curatores durch Testament oder letzten Willen gegeben worden/ ist gnugsam/ daß die ordentliche Oberkeit darvber ersucht/ vnd durch dieselbige dessen Kundschafft Inhalt der disposition des Testaments/ im eyngang dieser vorgesehter Form gegeben/ vnd sonst gemeinen Rechten nachgegangen were.

Wofern sich dann fñhlt einer Sinnlosen/ Wahnwirigen/ Monstüchtigen/ oder eines öffentlichen Verschwenders/ dergleichen eines Stummens/ Taubens/ Item, Posthumi vel ventris, Item, Minoris ad litem, Item, filij familias in absentia patris ad litem, oder andere dergleichen mehr zutrügen/ allda ist derselben gelegenheit/ mit deren Umständen vñnd qualiteten gleichfals im eyngang dieser Form anzulegen/ vnd außdrücklich zubeschreiben.

Item/ da ein Weib ihren vñnmündigen Kindern zu Vormünderin verordnet/ ist dieselb/ vermög der Rechten/ dahin zu halten/ daß sie der begnadigung Senatus Conf. Velleiani der andern Ehe/ in werender ihrer pflegschaft/ vnd allen andern Hülf der Rechten vñnd Weltlichen Freyheiten renuncire vnd verziehung thue/ vñ dann cum legalitate nach Weiblichem gebrauch einen Eydt/ wie oben verleibt/ zu Gott vnd seinem H. Euangelium schwere.

Also wil es auch verändert seyn in einer Curatelschafft/ da nicht ein Tutorium darzu kompt/ daß dieselbige nicht auff die vnderjähigen Person/ sondern allein derselben Haab vñnd Güter/ sie weren dann Sinnlos/ oder sonst als hioben angezogen/ mangelhafft/ gericht werde/ welches dann von der Obrigkeit muß specificirt werden.

Tutorium vnd Curatorium bey sammen.

Wir N. der Meister vnd Racht (Nota: Nach gelegenheit jedes Orts vñ Commun.) Wir Pfleger/ geheime Bürgermeister/ vñnd ein Ehrbarer Racht (vel, Wir Stättmeister/ 2c.) der löblichen Reichs (vel, Frey) Statt N. thun kundt menniglich mit diesem Brieff/ Nach dem weyland vnser lieber Nitraths/ freunt (alias Mitbürger) der Ehrhafft N. seliger vergangner zeit/ nach fñgung des Allmächtigen mit tödtlichem Abschiedt von dieser Welt gefordert/ vnd nachmals seine hinderlassene Eheliche Kinder/ mit Namen N. vñnd N. durch ihre nechste Gesipre/ freunt vñnd Verwandten vns vnderthänig vñnd dienstlich zu erkennen gegeben/ ersucht vñnd gebetten/ weil sie von wegen ihres vñvollkommen Minderjähigen Alters/ schlechtfügigen Verstandts/ vñnd anderer vñgelegenheit in

Formular Buch.

ihren Sachen / so ihnen allenthalben in vnd außserhalb Rechts
tens allhie vnnnd an andern orten fürsien / vnnnd hinfür für
fallen möchten / mit nichten zu verrichten wüßten / noch diesel
bigen eygener Person verwalten / versehen / vertreten / oder
ausführen köndten / ihnen vermög der Rechten / vnd vnserer
Stattbrauch / Gewonheiten vnd Herkommen / von vnd auß
vnsern Bürgern / beständige Pfleger / Tutores vnd Curatores
zu verordnen vnnnd zubesettigen / das wir in ansehung solcher
rechtmessigen Bitt / vnd damit gedachten Kindern gnugsame
Versorgung geschehe / vnsern lieben Mitbürger / (oder wie eines
jeden Person gestalt ist) den Ehrhafften N. auff den N. Tag des
Monats N. des Jahrs N. auff sein des constituirten Tutors
oder Curators gehorsam ansuchen vnd bitten / sme einen Vor
münder zu ordnen / N. beyde vnser Bürger / vnd obermeldter
N. Kinder Vettern ihnen zu rechten beständigen Pflegern /
Vormündern / Tutorn vnd Curatorn bester form erkandt /
gesetzt / gegeben / geordnet / vnd nach geleistetem Rechtlichen
vnd gebürlichem Vogt Eyd confirmirt / bestettigt / ihnen auch
alle Administration vñ handlung derselben Vormundschafft
wie sich von Rechts vnnnd Gewonheit wegen gebürt / außser
legt vnd befohlen / dabey neben auch als Obervogt vñ Ober
keit / vnd Ampts wegen janen beyden sämptlich vnnnd sonder
lich / in der besten / beständigsten vnnnd kräftigsten forma, vollen
kommenen Gewalt / Befelch vnnnd Macht gegeben vnd zuge
stellt haben / sich ihrer Pflegkinder Vormünderschafft / Cur
Administration vnnnd ganzer Verwaltung zu vnderwinden /
anzunehmen vnd treulich zu versehen / vnd zu verwalten / auch
aller derselben Sachen / Geschäften vnnnd Handel / woher die
er wachsen / erspriessen / vnd ihre Person oder Güter anlangen
möchten / in vnnnd außserhalb Rechts allhie bey vns / an der
Römif. Keyf. Mayt. vnser Allergnedigsten Herrn Hochlöb
lichen Cammergericht zu N. vnnnd sonsten an allen örtern / da
es nötig ist / oder künfftiglichen nötig seyn würde / bestes Ver
standts / Vermögens vnd fleiß abzuwarten / dieselben zu ver
treten / zu versprechen / auszuführen / vnd sonsten alles vnd
jedes anders zu handeln / zu thun / fürzunehmen / vnd zu ver
richten / was ordentlichen Getrewen vnd fleissigen Pflegern /
Tutorn vnd Curatorn / vermög der Rechten / Billichheit vnd
Gebrauchs eygnet vnd gebühret / vnd wol ansteht / des alles
wir obgemeldten beyden Vögten / auff ihr Gerichtlichs An
ruffen vnnnd begeren / gegenwertig Tutorium, Curatorium,
Schein vnd Vrkundt / vnder vnser Statt anhangendem
kleinern Insiegel zu geben ertheilt vnd zugelassen /
auff N. Tag / N. Monats / N. Jars.

CS

Register

Register vber diß neuw Formular Buch.

Copia,

S Emeinen Gewalts Römischer Keyß. Manest. in Landts Sachen.	fol. 1
Mandati Constitutionis generalis.	fol. 3. 4. 17. 23.
Gemeiner Vollmache vnd Syndicat/cum Ratificatione.	fol. 8. 21. 22. 23. 24.
Actorij.	fol. 9. 10. 15.
Procuratorij cum Ratificatione.	fol. 10. 13. 18. 19. & seqq.
Tutorij.	fol. 11.
Curatorij ad lites.	fol. 14. 19. & 20.
Ex tract eines Testaments.	fol. 14.
Glaubwürdige Urkunde vnd Schein eröffneter Brtheil.	fol. 16.
Gewalt eines Handwercks.	fol. 24.
Eines Klosters.	fol. 25. 26.
General Gewalt einer Privat Partheyen.	fol. 26. & seqq.
Gemeine Form Tutorij & Curatorij vor alle Magistrat vnnnd Obrigkeit.	27.
Tutorium vnd Curatorium bey sammen.	fol. 29.

G N D E.

